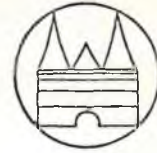


Reihe H
DST-Beiträge
zur Statistik und Stadtforschung
Heft 15



STADT KÖLN

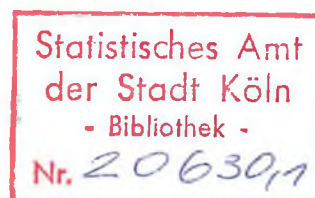
29.10.79 -- Uhr
STADT KÖLN

29.10.79 -- Uhr
Statistisches Amt
Einwohnermeldeamt

Kleinräumige Gliederung
Räumliches Ordnungssystem
Zensus 1981

Erarbeitet im Ausschuß
Kommunalstatistik und
Verwaltungsautomation
des Verbandes Deutscher
Städtestatistiker

1979



Deutscher Städtetag, 5000 Köln 51, Lindenallee 13-17

(C) Deutscher Städtetag, Köln, 1979

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

ISBN 3-88082-053-8

ISSN 0344-2519

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkung	7
2. Aufgabenstellung	9
3. Gebietliche Gliederung	11
3.1 Blockgliederung	11
3.2 Gemeindeteile	15
3.3 Nummernsystem der hierarchischen Gebietsgliederung	15
3.4 Zuordnungsverzeichnis	18
4. Die Adresse als feinste räumliche Ordnungsangabe	19
4.1 Straßename und Straßenschlüssel	19
4.2 Hausnummer	22
5. Räumliche Zuordnung der Gebäude, bebauten Grundstücke und Arbeitsstätten	26
5.1 Zuordnung von Gebäuden zu Adressen	26
5.2 Zuordnung bebauter Grundstücke zu Adressen	28
5.3 Zuordnung von Arbeitsstätten zu Adressen	32
5.4 Zusammenfassung	36
6. Das Räumliche Ordnungssystem der Zählung 1981	37
6.1 Verbindung der Zählerliste zur kleinräumigen Gliederung	37
6.2 Erhebungspapiere	39
6.3 Verknüpfung der Erhebungspapiere in der Zählerliste	40
6.3.1 Die Ordnungsnummern der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen/ Haushalte und der Arbeitsstätten	40
6.3.2 Eintrag der Ordnungsnummern in die Zählerliste	40
6.3.3 Räumliche Zuordnung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen/ Haushalten und Arbeitsstätten in der Zählerliste	41

7.	Arbeitsablauf	44
7.1	Straßen-/Hausnummernsystem	44
7.2	Kleinräumige Gliederung und Zuordnungssystem	44
7.2.1	Kleinräumige Gliederung	44
7.2.2	Aufstellung des Zuordnungssystems	45
7.2.3	Fortschreibung der kleinräumigen Gliederung	47
7.3	Anwendung der kleinräumigen Gliederung bei der Zählung 1981	48
7.4	Handhabung des räumlichen Ordnungssystems der Zählung	50
8.	Erweiterung der kleinräumigen Gebietsgliederung zu einem umfassenden räumlichen Bezugssystem	53
Anhang: Verfahrenswege für die Gliederung des Gemeinde- gebiets in Gemeindeteile		54
Ausgewählte Literatur		63

Die Beispiele in den Abschnitten 3 und 4 gründen sich auf die Ausarbeitung von Ilse Bönig: "Arbeitshilfe zur Volkszählung 1981; hier: Empfehlung zur kleinräumigen statistischen Gebietsgliederung für Städte und Gemeinden".

VORWORT

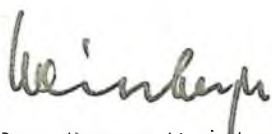
Die kleinräumige Gliederung des Gemeindegebietes ist eine wesentliche Voraussetzung, um für Verwaltungs- und Planungszwecke Daten gebietlich zuordnen und zusammenfassen zu können. Der Zensus 1981, der eine Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungszählung, eine Volks- und Berufszählung sowie eine Arbeitsstättenzählung umfaßt, gibt die seltene Möglichkeit, ein breites Spektrum solcher Planungsdaten zu gewinnen. Er sollte deshalb zum Anlaß genommen werden, soweit noch nicht vorhanden, eine entsprechende innerörtliche Gliederung vorzunehmen und das Zuordnungssystem aufzubauen. Dadurch können nicht nur die Zählungsergebnisse optimal genutzt werden; auch für die laufende Verwaltungsarbeit, die auf innergebietliche Teilräume abstellt, bietet sie einen hohen Nutzen, weil sie jederzeit die kleinräumige Zuordnung der Sachdaten erlaubt. Sie ist so angelegt, daß die räumliche Zuordnung und Aufbereitung von Daten der ADV übertragen werden können.

Nachdem bereits 1976 in Heft 6 dieser Reihe eine Empfehlung mit den Grundzügen der kleinräumigen Gliederung veröffentlicht worden ist, hat nun der Statistische Ausschuß des Deutschen Städtetages eine Arbeitshilfe verabschiedet, die an Hand von Beispielen aus der Praxis den Aufbau des Gliederungssystems verdeutlicht, die erforderlichen Arbeitsschritte beschreibt und die Verknüpfung der kleinräumigen Gliederung mit dem räumlichen Ordnungssystem der Zählung wiedergibt.

Die Arbeitshilfe wurde im Ausschuß Kommunalstatistik und Verwaltungsautomation des Verbandes Deutscher Städtestatistiker erstellt. Sie beruht auf den Erfahrungen eines breiten Kreises von Kommunalstatistikern, die diese beim Aufbau der kleinräumigen Gliederung in ihren Städten gewonnen haben. Ein Verzeichnis ausgewählter Literatur verweist außerdem auf die Entwicklung der kleinräumigen Gliederung durch die Städtestatistik seit den ersten Anfängen im Jahr 1950.

Die Einteilung des Stadtgebietes in kleingliedrige Teilräume ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Wegen der engen Verbindung dieser Arbeitshilfe mit dem Zensus 1981 wurde jedoch Wert darauf gelegt, an den Beratungen auch Vertreter des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter zu beteiligen.

Deutscher Städtetag



Dr. Bruno Weinberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Verband Deutscher Städtestatistiker



Dr. Erhard Heuschka
Vorsitzender

1. VORBEMERKUNG

Gegenstand dieser Arbeitshilfe ist die kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets in Blöcke und Blockseiten, im folgenden "kleinräumige Gliederung" genannt.

Beim Zensus 1981 können die Gemeinden, die über eine kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets verfügen, diese wie bei früheren Großzählungen in das Ordnungssystem der Zählung einbringen. Damit schaffen sie die Grundlage für kleinräumige Auswertungen der Zählungsergebnisse.

Darüber hinaus ist aber ein funktionsfähiges kleinräumiges Gliederungs- und Zuordnungssystem die Voraussetzung jeglicher gebietsbezogener Auswertung von Daten, wie sie für eine Vielzahl kommunaler Vollzugs- und Planungsaufgaben benötigt werden.

Die kleinräumige Gliederung ist ein allgemeines räumliches Bezugssystem nicht nur für die Zählung, sondern auch für statistisch-planerische und für Verwaltungszwecke. Die Blöcke gliedern das gesamte Gemeindegebiet (unter Ausschluß von Verkehrs- und Wasserflächen) in Flächen, die in der Regel aus mehreren Grundstücken bestehen und grundsätzlich von Verkehrs- und Wasserflächen umschlossen werden. Die Blockseiten umfassen die einzelnen Straßenabschnitte des Blocks mit den ihnen zuzuordnenden Anliegeradressen. Blöcke und Blockseiten lassen sich zu beliebigen übergeordneten Gebietsgliederungen zusammensetzen.

Als Erweiterung des Blocksystems als flächenbezogene Gebietsgliederung gibt es netzorientierte räumliche Bezugssysteme, wie z. B. das auf dem dualen Prinzip aufbauende GEOCODE, sowie punkt- und rasterbezogene Systeme mit jeweils besonderen, zum Teil weitergehenden Anwendungsmöglichkeiten. Diese Systeme stellen aber auch zusätzliche Anforderungen beim Aufbau und bei der Fortschreibung.

Das hier behandelte Blocksystem erfüllt einen wesentlichen Teil der kommunalen Bedürfnisse kleinräumiger Gliederung. Es läßt sich ohne Schwierigkeit mit einem netzbezogenen System verbinden oder in dieses überführen. Aber auch unabhängig davon können für die Elemente der kleinräumigen Gliederung zusätzlich die Koordinaten der Eck- sowie der Mittelpunkte ermittelt und abgespeichert werden. Hierauf wird hier nicht näher eingegangen. Für die Numerierung der Blöcke und Blockseiten wird ein hierarchischer Schlüssel empfohlen, der die Zugehörigkeit dieser Einheiten zu übergeordneten Gebietseinheiten erkennen läßt und deshalb

in der praktischen Arbeit insbesondere bei der Beschreibung größerer Gebietseinheiten und bei der Summenbildung bestimmte Vorteile bietet.

Da ein Teil der Gemeinden über ein solches System noch nicht verfügt, werden im folgenden Anleitungen gegeben, wie dieses aufzubauen, fortzuschreiben und in das räumliche Ordnungssystem der Zählung zu übertragen ist. Diese Anleitungen stützen sich auf die Empfehlungen des Deutschen Städtetages über die kleinräumige Gliederung des Gemeindegebietes, DST-Beiträge, Reihe H, Heft 6, Köln 1976, welche sich zusammensetzen aus

- Empfehlungen zur Gliederung des Gemeindegebietes und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten sowie dem
- Entwurf einer Empfehlung zur Ordnung des Straßen-/Hausnummernsystems.

Die jetzt vorgelegte Arbeitshilfe beschränkt sich auf die Aspekte der kleinräumigen Gliederung und die entsprechende Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden. Sie will anhand von praxisbezogenen Beispielen die hierzu nötigen Arbeitsschritte verdeutlichen.

In einer besonderen Arbeitshilfe werden die Möglichkeiten der

"ADV-Unterstützung der Zählungsorganisation 1981",

insbesondere der Abgleich der Zählungsergebnisse mit dem Melderegister behandelt.

Die Arbeitshilfe enthält keine besonderen Angaben über die für ein gebietliches Zuordnungssystem einsetzbaren DV-Verfahren. Diese sind als Eigenentwicklungen bei einer Reihe von Städten bereits im Einsatz. DATUM e.V. hat mit Bundesförderung das GEOCODE entwickelt. Im Rahmen des vom Bund geförderten Vorhabens Automation im Einwohnerwesen stehen entsprechende Programme und Anleitungen im Teilvorhaben "Gebietsgliederungsdatei" zur Verfügung. Sie werden von der Entwicklungsgemeinschaft Automation des Einwohnerwesens verwaltet und können über die Gebietsrechenzentren der beteiligten Bundesländer angefordert werden ¹⁾. Ohne gründliche Prüfung vorhandener DV-Programme sollten jedenfalls keine eigenen Programme für diese Aufgaben entwickelt werden. Ein geeignetes DV-Verfahren sollte aber rechtzeitig gewählt werden, da sich hieraus u. U. geringfügige Unterschiede der im folgenden beschriebenen Arbeitsschritte ergeben.

1) vgl. FE-Vorhaben Einwohnerwesen -Gebietsgliederungsdatei- Verfahrensdokumentation (Version 005), Stand 20. 4. 1978. Die Entwicklungsgemeinschaft stellt (Teil-)Programme auch Gemeinden in nicht am FE-Vorhaben beteiligten Bundesländern zur Verfügung.

2, AUFGABENSTELLUNG

Je nach dem Verwaltungs- bzw. Planungszweck müssen Sachdaten (Einwohner, Betriebe, Gebäude, Grundstücke usw.) räumlich unterschiedlich zusammengefaßt werden. Beispiele solcher Zusammenfassungen sind Stimmbezirke, Schulsprengel, Einzugsbereiche von Haltestellen, statistische Bezirke.

Eine räumliche Zuordnung der Sachdaten ist nur möglich, wenn ihre Lage durch eine entsprechende Ortsangabe genau bestimmt ist.

Ortsangabe ist in den meisten Fällen die Adresse (Straße und Hausnummer). Im Hinblick auf den Zweck dieser Anleitung wird auf andere Ortsangaben wie Flurstücknummern und Koordinaten hier nicht näher eingegangen.

Ordnet man die Adressen zunächst sog. Blöcken und Blockseiten als kleinsten Bausteinen übergeordneter Gebiete zu, so können diese Gebiete mosaikartig aus diesen Blöcken und Blockseiten zusammengesetzt werden.

Die Blockgliederung ist somit ein Instrument, je nach dem Zweck Sachdaten räumlich beliebig zusammenfassen zu können, ohne jeweils auf die Einzeladressen zurückgreifen zu müssen, wenn die Adressen eindeutig den Blöcken bzw. den zum Block gehörenden Blockseiten zugeordnet und die Blöcke bzw. Blockseiten durch Nummern eindeutig gekennzeichnet sind. Schulsprengel, Planungsbezirke usw. lassen sich dann in Zuordnungsverzeichnissen durch die Nummern der zugehörigen Blöcke und Blockseiten beschreiben.

Eine bestimmte Zusammenfassung von Blockseiten kann ohne besonderes Zuordnungsverzeichnis durch ihre Numerierung festgelegt werden, ähnlich wie oberhalb der Gemeindeebene die Zugehörigkeit der Gemeinden zu Kreis, Regierungsbezirk und Land aus der Gemeindekennziffer abzulesen ist.

Um dieses Zuordnungssystem für die Zählung nutzen zu können, sind drei Aufgaben zu leisten:

1. Schaffung der Voraussetzungen für eine eindeutige Adressierung aller selbständigen Gebäude im gesamten Gemeindegebiet
2. Gliederung des Gemeindegebietes nach Gemeindeteilen (ggf. Bezirken) und deren Unterteilung in Blöcke und Blockseiten sowie die Zuordnung der Adressen zu den Blockseiten

3. Übertragung des Nummernsystems dieser kleinräumigen Gliederung in das Ordnungssystem der Zählung.

Wenn das Gliederungssystem nicht nur für die Zählung sondern im laufenden Verwaltungsbetrieb (Wahlen, Einschulung usw.) sowie für die Planung genutzt werden soll, müssen die kleinräumige Gliederung und das Zuordnungssystem laufend und mit großer Sorgfalt fortgeschrieben werden. Dieses Fortschreibungsverfahren ist bereits vor Beginn der Arbeiten am Gliederungssystem organisatorisch festzulegen und in Gang zu setzen. Anleitungen hierzu sind dem Abschnitt 7.2.3 und den DSt-Beiträgen, Reihe H, Heft 6, zu entnehmen.

Die Arbeitshilfe hat folgenden Aufbau:

Im Abschnitt 3 werden zum besseren Verständnis zunächst die Prinzipien der kleinräumigen Gliederung erläutert. Jedes gemeindliche Gebietsgliederungssystem setzt allerdings voraus, daß die Gemeinde über ein vollständiges und eindeutiges Straßen-/Hausnummernsystem verfügt. Die wichtigsten Grundsätze und Verfahrensregeln für Sonderfälle des Straßen-/Hausnummernsystems enthält Abschnitt 4.

Abschnitt 5 gibt Anleitungen für die räumliche Zuordnung der Gebäude, Grundstücke und Arbeitsstätten bei der Zählung.

Als Grundlage kleinräumiger Auswertungen der Zählungsergebnisse 1981 sind die Schlüsselnummern der kleinräumigen Gliederung in das Ordnungssystem der Zählung zu übertragen. Wie dabei zu verfahren ist, zeigt Abschnitt 6.

Der Arbeitsablauf bei der Aufstellung und Fortschreibung der kleinräumigen Gliederung wird in Abschnitt 7 zusammengefaßt.

Die Möglichkeiten der Erweiterung der kleinräumigen Gliederung um netz- und koordinatenbezogene Schlüsselssysteme wird schließlich in Abschnitt 8 dargelegt.

Ein Anhang zeigt Verfahrenswege der Gliederung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile in den einzelnen Bundesländern auf und gibt Literaturhinweise zum Konzept der kleinräumigen Gliederung in seiner neueren Entwicklung.

3. GEBIETLICHE GLIEDERUNG

3.1 Blockgliederung

- (1) Als Zusammenfassung meist mehrerer Grundstücke sind **B l ö c k e** gebietliche Bausteine für die Bildung beliebiger übergeordneter **f l ä c h e n - b e z o g e n e r** Gebietsgliederungen innerhalb der Gemeinde für Zwecke der Verwaltung, Statistik und Planung.
- (2) Sind keine Flächen, sondern Adressen, d. h. Anlieger von Straßen, gebietlich zusammenzufassen, so bilden **B l o c k s e i t e n** die kleinsten Bausteine der Gebietsgliederungen. Eine Blockseite ist ein Teil des Blocks, der dieselbe Straßenbezeichnung trägt. Ein Straßenabschnitt des Blocks mit derselben Straßenbezeichnung kann bei Bedarf in mehrere Blockseiten unterteilt werden. Auch unbebaute Straßenabschnitte sind als Blockseiten zu behandeln.
- (3) Die Blöcke und Blockseiten sind so abzugrenzen, daß Grenzen übergeordneter Gebietsgliederungen nicht durchschnitten werden und damit übergeordnete Gebiete (Verwaltungs-, Planungs-, Statistische Bezirke, Schulsprengel usw.) sich jeweils aus ganzen Blöcken bzw. Blockseiten zusammensetzen.
- (4) Blöcke werden in der Regel von Straßen und natürlichen oder baulichen Grenzen (Wasserläufe, Bahnlinien usw.) von allen Seiten umschlossen. Wenn bestehende Grenzen von Gebieten, die den Blöcken übergeordnet sind (z.B. Verwaltungsbezirksgrenzen), durch eine von Straßen und natürlichen Grenzen umschlossene Fläche verlaufen, so ist letztere entsprechend in mehrere Blöcke aufzuteilen.

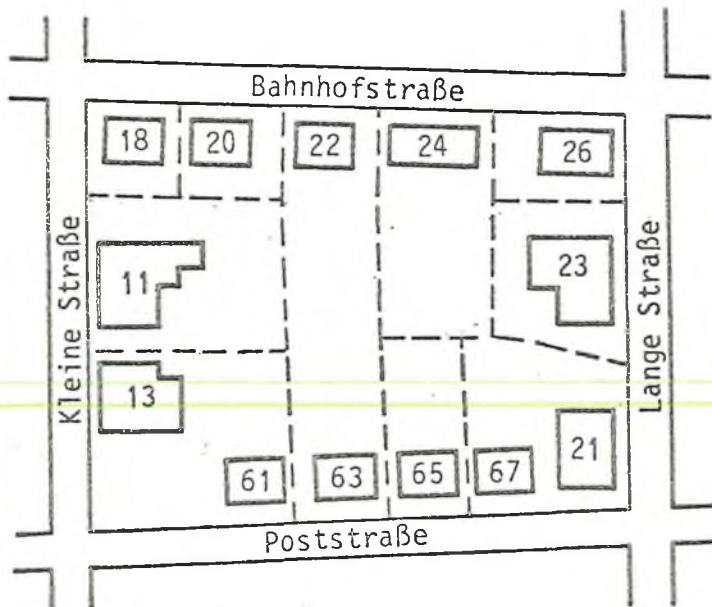
Ausnahmsweise können im Interesse der Aussagekraft statistischer Blockdaten Flächen mit deutlichem und langfristig bestehenbleibendem Unterschied der baulichen Nutzung durch Blockgrenzen abgeteilt werden (z. B. Wohngebiete von Industriegebieten, Gehöfte von Acker- und Weideland), wenn dies nach Größe oder Nutzung der Fläche zweckmäßig erscheint. Dabei ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

- (5) Die Blockgliederung soll das gesamte bebaute und unbebaute Gemeindegebiet umfassen. Im unbebauten Gelände umfassen die Blöcke entsprechend größere Flächen, die durch Straßen, Wasserläufe oder sonstige markante Grenzen umschlossen werden.

- (6) In Erschließungsgebieten soll zunächst eine grobe Einteilung vorgenommen werden, die sich an markanten, bereits vorhandenen und möglichst beständigen Grenzen orientiert. Die Feingliederung in kleinere Blöcke ist im Zuge der Bebauung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die dann anfallenden Daten, z. B. für Gebäude, Einwohner, Arbeitsstätten - im folgenden als Sachdaten bezeichnet -, bereits den endgültigen Blöcken zugeordnet werden können.
- (7) Die Blockgrenzen verlaufen grundsätzlich entlang den Grenzen der von ihnen umschlossenen nutzungsbezogenen Grundstücke. Verkehrs- und Wasserflächen bleiben dabei ausgeschlossen.
- (8) Die Blöcke werden durch die zugehörigen Blockseiten und die sonstigen Blockgrenzen, die keine Straßenstücke sind, beschrieben. Die Beschreibung der Blockseiten besteht aus der Straßenbezeichnung und den zugehörigen Hausnummern.
- (9) Die Beispiele einiger Blockabgrenzungen sind nachfolgend schematisch dargestellt:

Abb. 1

Block mit 4 Blockseiten



Block- seite	Straßen- bezeich- nung	Hs.Nr. von..bis	Hs.Nr. Folge
1	Bahnhofstraße	18 - 26	g
2	Lange Straße	21 - 23	u
3	Poststraße	61 - 67	u
4	Kleine Straße	11 - 13	u

Hausnummernfolge

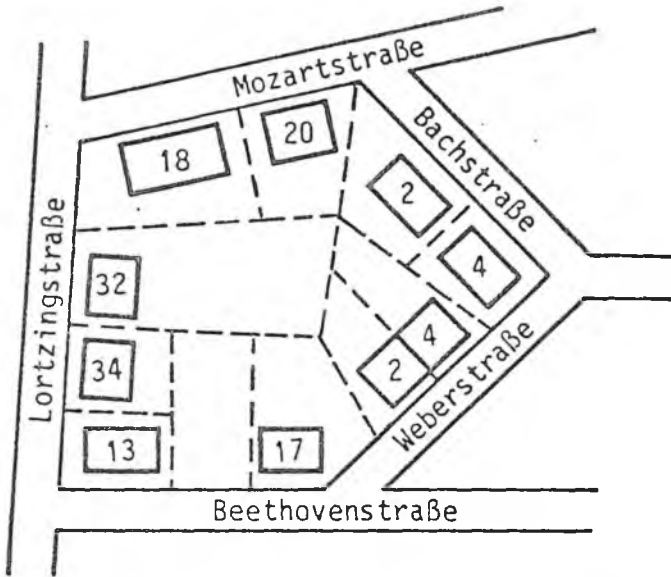
g = gerade

u = ungerade

f = fortlaufend

Abb. 2

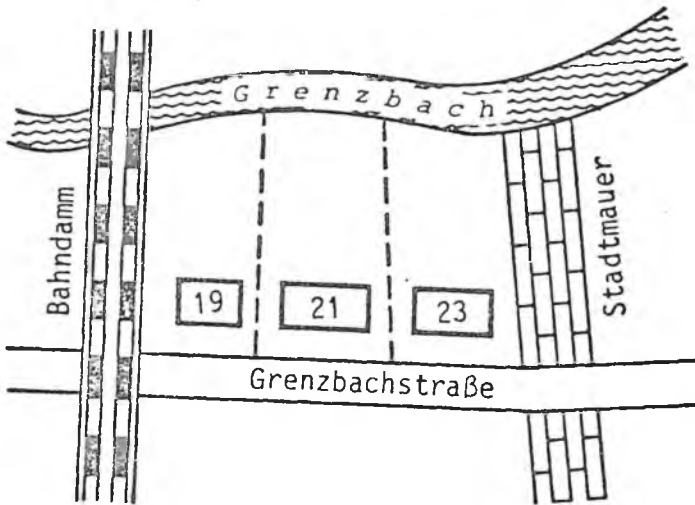
Block mit 5 Blockseiten



Block- seite	Straßen- bezeichnung	Hs.Nr. von... bis...	Hs.Nr. Folge bis...
1	Mozartstraße	18 - 20	g
2	Bachstraße	2 - 4	g
3	Weberstraße	2 - 4	g
4	Beethovenstr.	13 - 17	u
5	Lortzingstr.	32 - 34	g

Abb. 3

Block mit 1 Blockseite



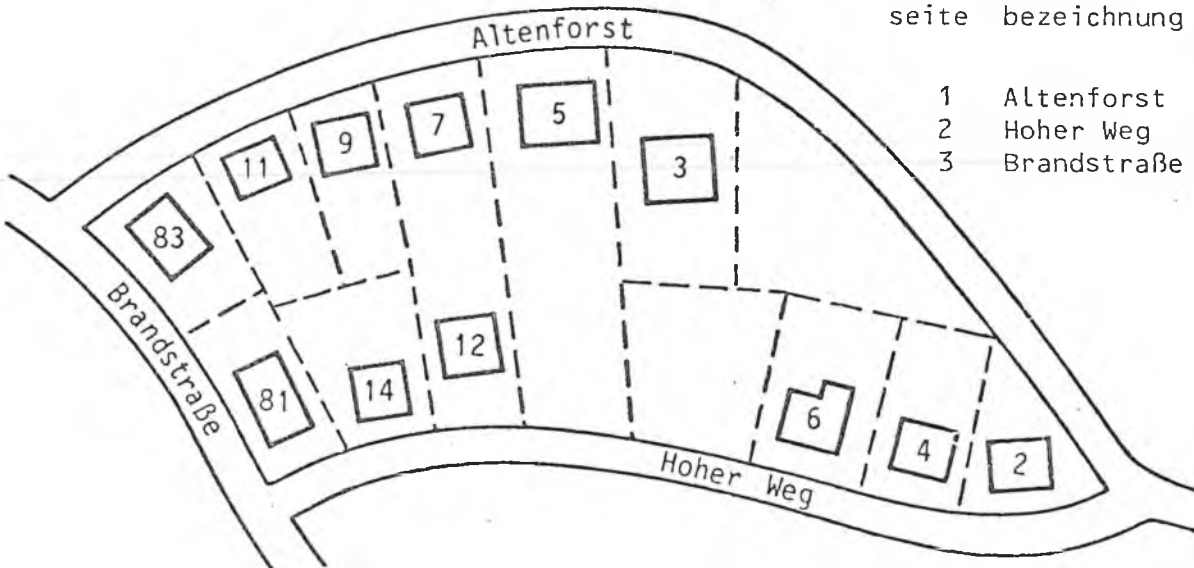
Block- seite	Straßen- bezeichnung	Hs.Nr. von... bis...	Hs.Nr. Folge bis...
1	Grenzbachstr.	19 - 23	u

Außerdem Blockgrenzen:

-	Grenzbach	-	-
-	Stadtmauer	-	-
-	Bahndamm	-	-

Abb. 4

Block mit 3 Blockseiten



Block- seite	Straßen- bezeichnung	Hs.Nr. von... bis...	Hs.Nr. Folge bis...
1	Altenforst	1 - 11	u
2	Hoher Weg	2 - 14	g
3	Brandstraße	81 - 83	u

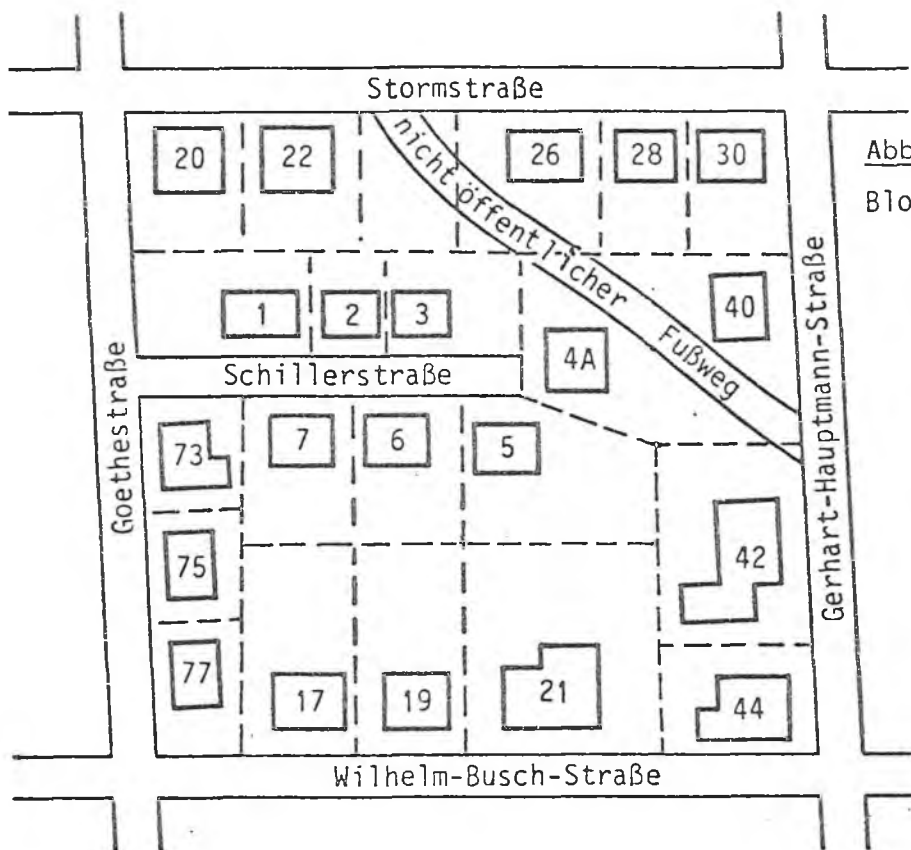


Abb. 5

Block mit 6 Blockseiten

Blockseite	Straßenbezeichnung	Hs.Nr. von...bis..	Hs.Nr. Folge
1	Stormstraße	20 - 30	g
2	Gerhart-Hauptmann-Straße	40 - 44	g
3	Wilhelm-Busch-Straße	17 - 21	u
4	Goethestraße	73 - 77	u
5	Schillerstraße	5 - 7	f
6	Schillerstraße	1 - 4A	f

Der nichtöffentliche Fußweg wird in die kleinräumige Gliederung nicht aufgenommen, da er hier keine Blockbegrenzung ist und ihm auch keine Sachdaten zugeordnet werden können. Die Schillerstraße (Stichstraße mit fortlaufender Hausnumerierung) kann auch als e i n e Blockseite (Blockseite 5 = Schillerstraße 1-7 f) geführt werden.

In den "klassisch" bebauten Gebieten ist die Blockabgrenzung unproblematisch, weil hier ein engmaschiges Straßennetz eindeutig identifizierbare Begrenzungsmerkmale bietet. In den modernen Neubaugebieten mit Stichstraßen, Wohnwegen, Hochhäusern und Bungalows in gemischter Form kann dagegen die Abgrenzung schwieriger werden. Unter Umständen ist es hier notwendig, Grundstücksgrenzen als Blockgrenzen zu bestimmen. Hierbei haben jene Grundstücksgrenzen, die am wenigsten einer Veränderung unterliegen, Vorrang.

3.2 Gemeindeteile

- (1) Bei der Zählung 1981 werden die den Blöcken übergeordneten Einheiten als "Gemeindeteile" bezeichnet. Sie sind nicht notwendigerweise identisch mit den von den Gemeinden selbst so bezeichneten Gebietseinheiten. Ob es sich dabei um früher selbständige Gemeinden, um Ortschaften, Wohnplätze oder statistische Planungsbezirke handelt, hängt von den jeweiligen gemeindlichen Verhältnissen ab. Auf diese Gliederungsstufe (ohne Rücksicht auf die Bezeichnung in der jeweiligen Gemeinde) beziehen sich die Beispiele im Anhang.

- (2) Für die statistische Untergliederung des Stadt-/Gemeindegebietes ist grundsätzlich jede Stadt/Gemeinde zuständig. In einzelnen Bundesländern bestehen jedoch Rahmenrichtlinien und es empfiehlt sich für die Städte und Gemeinden *dieser* Bundesländer, in der Untergliederung ihres Stadt-/Gemeindegebietes diesem Rahmen zu folgen, um bei der statistischen Aufbereitung durch die Statistischen Landesämter eine optimale Ergebnisbereitstellung zu sichern.

3.3 Nummernsystem der hierarchischen Gebietsgliederung

- (1) Eine eindeutige und vollständige Zuordnung von Sachdaten zu Blockseiten, Blöcken und übergeordneten Gebietseinheiten setzt eindeutige und vollständige Ortsangaben und Gebietsbezeichnungen voraus. Im Hinblick auf die Zählung 1981 und als Voraussetzung für eine maschinelle Verarbeitung sind textliche Ortsangaben (wie Straßen- oder Ortsteilnamen) in Schlüsselnummern zu übersetzen. Innerhalb des Gemeindegebiets darf eine Nummer nur *eine* Ortsangabe repräsentieren; gleichzeitig muß jede Ortsangabe im Gemeindegebiet durch *eine* Nummer bezeichnet bzw. auf *eine* Nummer zurückzuführen sein. Für die feinste Ortsangabe im Gemeindegebiet, die Adresse, besteht diese Nummer aus Straßenschlüssel und Hausnummer (vgl. Abschnitt 4).

- (2) Die Blockseite ist als kleinste, der Adresse übergeordnete Gebietseinheit der kleinräumigen Gliederung entsprechend durch eine Nummer zu bezeichnen, die sie von allen anderen Blockseiten unterscheidet. Im Ordnungssystem der Zählung umfaßt die Blockseitennummer 7 Stellen. Diese Nummer kann hierarchisch so aufgebaut werden, daß aus ihr die Zugehörigkeit der Blockseite zu

einem bestimmten Block, die Zugehörigkeit des Blocks zu einem bestimmten "Gemeindeteil" und die Zugehörigkeit des "Gemeindeteils" zu weiter übergeordneten Gebietseinheiten abgelesen werden kann. Dies wird erreicht, indem man die Blocknummern durch Anhängen einer Unternummer an die Nummer des "Gemeindeteils", die Blockseitennummer durch Anhängen einer Unternummer an die Nummer des Blocks festlegt.

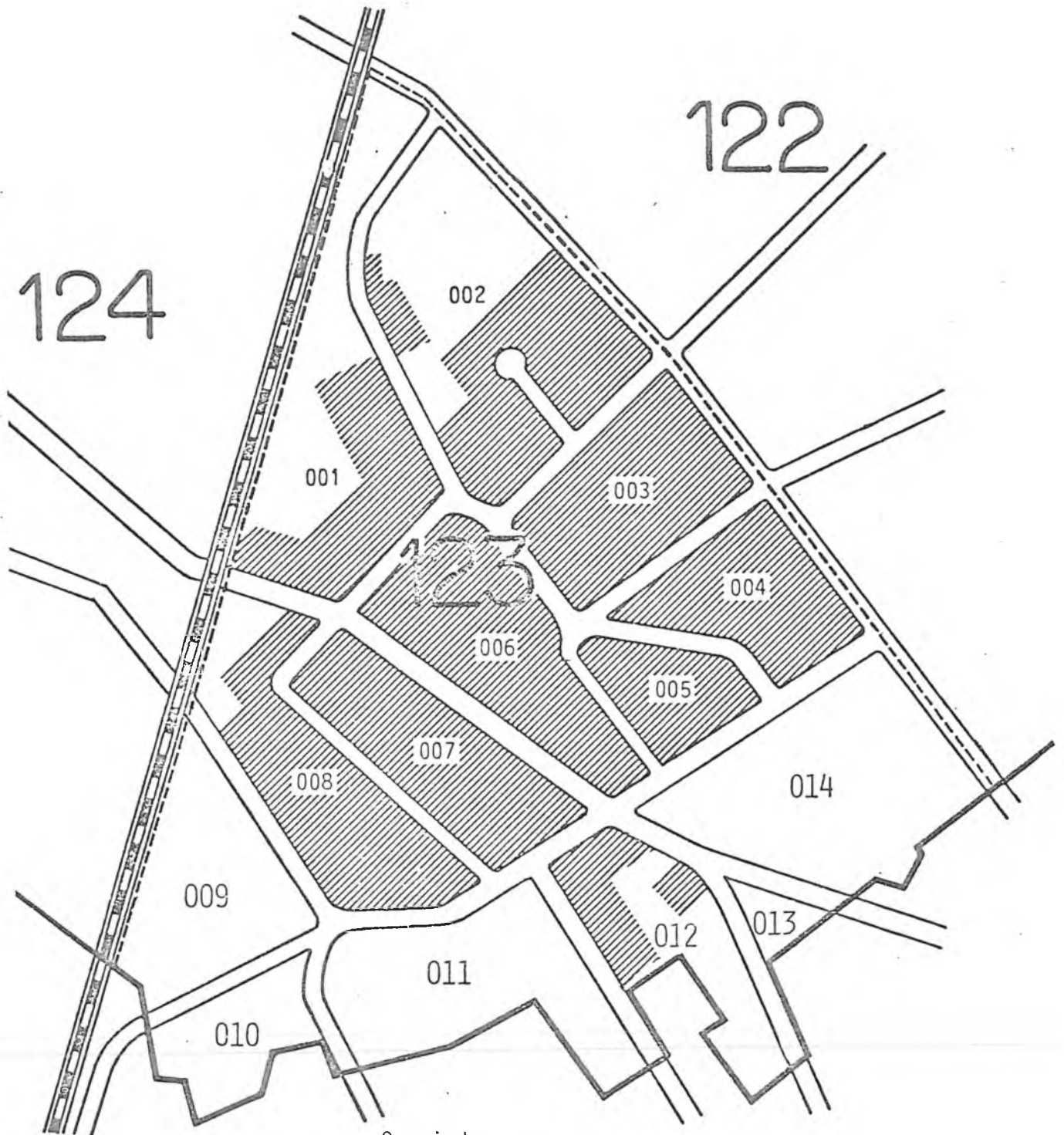
- (3) Eine Hierarchiestufe belegt im Nummernschlüssel eine oder mehrere Stellen. In einer Stelle können maximal 10 Gebietseinheiten einer Hierarchiestufe unterschieden werden. Bei der Vergabe der Nummern innerhalb der einzelnen Hierarchiestufen sollten möglichst nur die Ziffern 1 bis 9 verwendet werden, da die Ziffer "0" unter Umständen zu Verwechslungen mit der Nummer der übergeordneten Gebietseinheit führen kann.
- (4) Eine hierarchisch aufgebaute Blockseitennummer kann sich wie folgt zusammensetzen (Beispiel), wobei hier bereits auf das Ordnungssystem der Zählung 1981 Rücksicht genommen ist:

Stufe	Bezeichnung	Nummer zur eindeutigen Identifikation						
1	Gemeindeteil	x	x	x				
2	Block	x	x	x	x	x	x	
3	Blockseite	x	x	x	x	x	x	x

- (5) Da für die "Gemeindeteilnummer" in der Zählung 1981 3 Stellen zur Verfügung stehen, lassen sich in dieser Nummer maximal 3 Hierarchiestufen unterbringen (Beispiel siehe Anhang). Als "Gemeindeteile" sollten im Nummernsystem die Gebietseinheiten den Blöcken übergeordnet werden, die in der Gemeinde regelmäßig der statistisch-planerischen Aufbereitung von Sachdaten zugrunde liegen.
- (6) Die Numerierung der Gebietseinheiten einer Hierarchiestufe beginnt meist im Zentrum oder in dem Bereich des unterteilten Gebiets, der am wenigsten Grenzänderungen erwarten läßt. Die übrigen Nummern schließen sich ring- oder zeilenförmig an.

Abb. 6

Beispiel einer Untergliederung des "Gemeindeteiles" Nr. 123 in Blöcke



- Gemeindegrenze
- - - Gemeindeteilgrenze
- == Straßen/Wege
- ▬ Eisenbahn
- ▨ bebaute Gebiete

123 Nummer des Gemeindeteils
123 001 Nummer des Blocks

3.4 Zuordnungsverzeichnisse

- (1) Die gebietliche Zuordnung von Sachdaten, deren Lage im Gemeindegebiet durch eine Adresse (Straße und Hausnummer) bezeichnet ist, erfordert die Aufstellung und Fortschreibung von Zuordnungsverzeichnissen mit den entsprechenden Schlüsselnummern und zwar
- a) eine Blockbeschreibung, aus der die zu einem Block gehörenden Blockseiten (Straßenabschnitte) und die zu den einzelnen Blockseiten gehörenden Adressen (Hausnummern) abzulesen sind (s. Abschn. 7.2.2(4)), und in der Umkehrung ein Straßen-/Hausnummernverzeichnis, aus dem für jede Adresse die zugehörige 7stellige Nummer der Blockseite abzulesen ist, die bereits die Nummern der hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten enthält.
 - b) Gebietsbeschreibungen (z.B. Schulsprengelbeschreibung) für gebietliche Zuordnungen, die von der hierarchischen Blockgliederung abweichen, als vollständige Aufstellung der jeweils zu einem solchen Gebiet gehörenden "Gemeindeteile", Blöcke und Blockseiten und in der Umkehrung ein Blockseitenverzeichnis, aus dem für jede Blockseite die Nummer der übergeordneten Gebiete abzulesen ist.
- (2) Werden die Verzeichnisse auf ADV geführt, so können maschinell Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, Verzeichnisse in beliebiger Sortierfolge ausgedruckt und Sachdaten aufgrund von Straßenschlüssel- und Hausnummer räumlich beliebig zugeordnet werden. Ein solches Verfahren ist für den Bereich des Einwohnerwesens durch das Vorhaben Automation im Einwohnerwesen mit der "Gebietsgliederungsdatei" realisiert ¹⁾.

1) vgl. FE-Vorhaben Einwohnerwesen - Gebietsgliederungsdatei - Verfahrensdokumentation (Version 005), Stand 20.4.1978

4. DIE ADRESSE ALS FEINSTE RÄUMLICHE ORDNUNGSANGABE

Die Zählung 1981 erstreckt sich auf bebaute Grundstücke, Gebäude, Wohnungen/ Haushalte und Arbeitsstätten. Das Zuordnungssystem der kleinräumigen Gliederung wie das Ordnungssystem der Zählung verlangen, daß diese Zählungsobjekte jeweils durch Adressen gekennzeichnet sind. Eine Adresse besteht grundsätzlich aus Straße und Hausnummer.

Anleitungen zur Organisation und Verwaltung des Straßen-/Hausnummernsystems hat der Deutsche Städtetag im Entwurf seiner Empfehlung ¹⁾ vorgelegt. Im Hinblick auf die Zählung 1981 sollten die nachfolgenden Richtlinien beachtet werden. Es besteht sonst keine Möglichkeit für eine verlässliche kleinräumige Zuordnung der Daten. Für die Volkszählung 1981 entfielen damit die Möglichkeiten kleinräumiger Auswertungen. Dies gilt jedoch auch für die räumliche Zuordnung und Auswertung aller anderen Daten für Verwaltungs- und Planungszwecke.

Straßenbezeichnungen und Hausnummern sollten deshalb nicht nur für die Zählung, sondern auf Dauer geordnet und fortgeschrieben werden. Eindeutige Adressen bilden die unabdingbare Voraussetzung für ein fortschreibungsfähiges System der kleinräumigen Gliederung.

4.1 Straßename und Straßenschlüssel

- (1) Eine Straßenbezeichnung darf im Gemeindegebiet nur einmal vorkommen.
- (2) Wenn in einer Gemeinde derselbe Straßename mehrfach vorkommt (Auswirkungen der kommunalen Neuordnung), ist diesem Straßennamen ein unterscheidender Zusatz - z. B. die Ortsteilbezeichnung - hinzuzufügen, damit eine eindeutige räumliche Datenzuordnung möglich ist.
- (3) Für die Zählung und zur allgemeinen Nutzung unter Einsatz der ADV (z. B. im Einwohnerwesen) ist die Straßenbezeichnung zu verschlüsseln. Hierzu ist je Gemeinde ein einheitlicher Straßenschlüssel zu verwenden. Die Straßenschlüsselnummer besteht aus Ziffern und ist fünfstellig. Soweit bereits eine drei- oder vierstellige Nummer eingeführt ist, wird diese um zwei bzw. eine führende Null(en) erweitert.
- (4) Wie alle amtlich benannten Straßen sind auch alle die Funktion von Straßenbezeichnungen erfüllenden Ortsangaben in der Gemeinde mit einer Straßen-

1) DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung, Reihe H, Heft 6 "Kleinräumige Gliederung des Gemeindegebietes", Köln 1976.

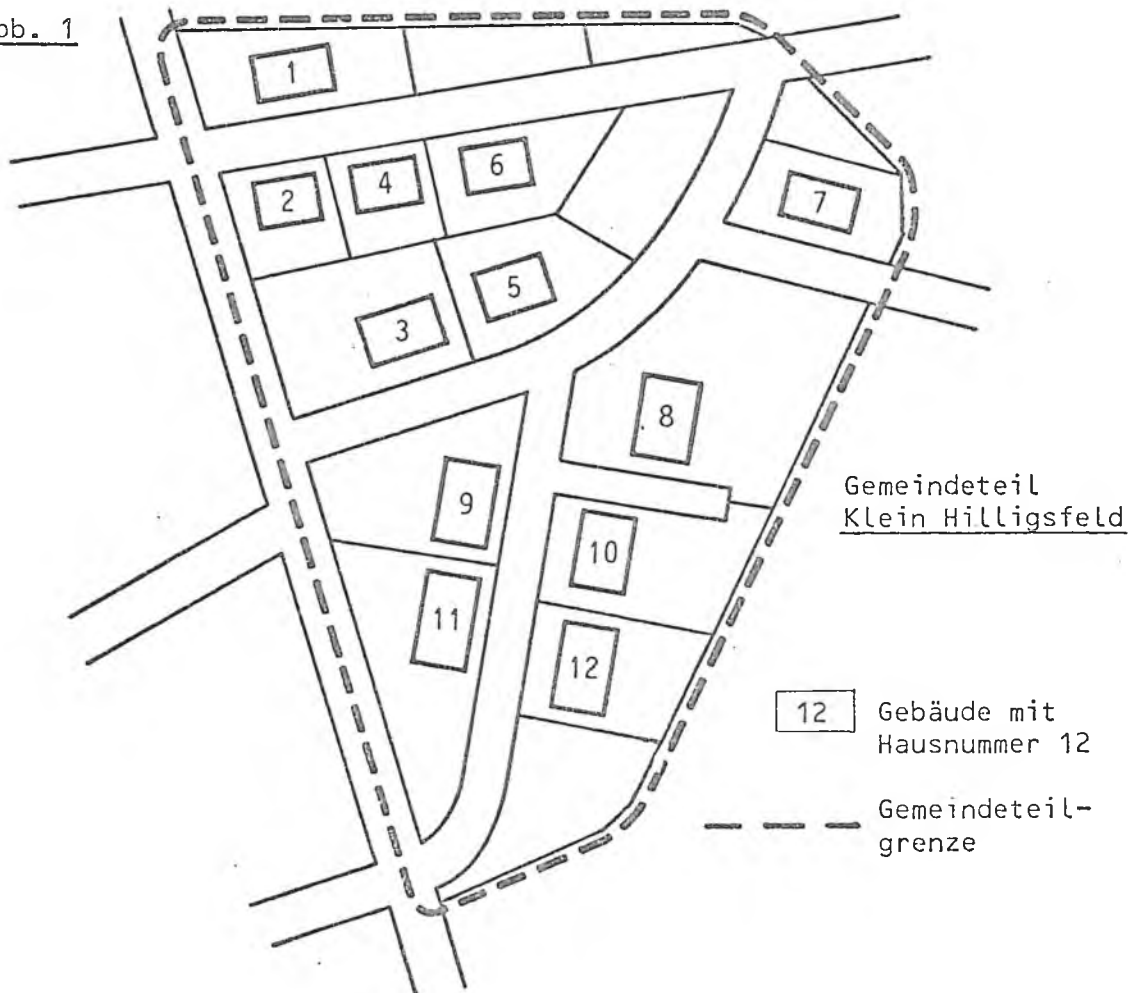
schlüsselnummern zu versehen, so daß jede Adressenangabe innerhalb der Gemeinde eindeutig durch Straßenschlüssel- und Hausnummer identifiziert ist.

Beispiele:

a) Gemeindeteil ohne Straßenbezeichnungen, aber mit Hausnummernangaben

In ländlichen Gemeinden gibt es häufig kleinere Gemeindeteile ohne Bezeichnung (Namen) der einzelnen Straßen; für die einzelnen Gebäude sind Hausnummern vergeben worden:

Abb. 1



In diesen Fällen erhält der Name des Gemeindeteils (z. B. Klein Hilligsfeld) die Funktion einer "Straßenbezeichnung" und wie eine solche einen Straßenschlüssel.

b) Gebäudekomplex mit einem Namen jedoch ohne Straßen-/Hausnummernbezeichnung

Dies sind oft bäuerliche bzw. gewerbliche Ansiedlungen oder historische Bauten. Sie haben einen eigenen - meist historisch abgeleiteten - Namen,

der sich auf den Namen des Besitzers bezieht oder auch auf die Flurbezeichnung (Lage) zurückzuführen ist.

Beispiele: "Hof Am Hähnchen" "Schloß Birlinghoven"
"Schützenhof" "Haus 'Zum Steinkrug'"
"Erlengrundhof" "Hof Bennigser Mark"
"Gutshof Von der Schulenburg" "Holzmühle"

In diesen Fällen erhält der betreffende Name dieser Bauten die Funktion einer "Straßenbezeichnung" und eine Straßenschlüsselnummer.

- (5) Die Straßenschlüsselnummer sollte möglichst unabhängig vom Anfangsbuchstaben der Straßenbezeichnung oder der örtlichen Lage der Straße im Stadtgebiet, d. h. systemfrei vergeben werden. Für die Bezeichnung e i n e r Straße wird nur e i n e Straßenschlüsselnummer vergeben, auch wenn die Straße durch mehrere Stadtteile verläuft.

Wenn die Straßenschlüsselnummer systemfrei vergeben ist, braucht bei einer Änderung der Straßenbezeichnung die Straßenschlüsselnummer nicht geändert zu werden, es sei denn, mehrere Straßen werden unter einer Bezeichnung zusammengefaßt.

- (6) Die gültigen Straßenbezeichnungen und Straßenschlüsselnummern sollen in Verzeichnissen dokumentiert und regelmäßig bekanntgemacht werden. Diese Verzeichnisse sollen denselben Stand ausweisen wie die Zuordnungsverzeichnisse der kleinräumigen Gliederung (vgl. Abschnitt 3.4). Das Straßenverzeichnis umfaßt ein Straßennamenverzeichnis zur Übersetzung der Straßenbezeichnung in eine Schlüsselnummer (s. Abschnitt 7.2.2 (4)) und umgekehrt ein Straßenschlüsselverzeichnis zur Übersetzung der Straßenschlüsselnummer in den zugehörigen Straßennamen.
- (7) In alphabetischen Straßenverzeichnissen sollen Straßenbezeichnungen, die aus mehreren Wörtern bestehen, unter mehreren Suchbegriffen, die sich aus der Umstellung der einzelnen Wörter der Straßenbezeichnung ergeben, aufgeführt werden.

Beispiel: Friedrich-von-Schiller-Straße
von-Schiller-Straße, Friedrich
Schiller-Straße, Friedrich-von

- (8) Straßenbezeichnungen sollen, auch im Hinblick auf die Kosten, die durch Änderungen der Verwaltung und der Öffentlichkeit entstehen, möglichst selten geändert werden.

- (9) Wird eine Straße eingezogen und sind ihr keine Adressen mehr zuzuordnen, so ist entsprechend der Löschung des Straßennamens die Straßenschlüsselnummer zu sperren. Um spätere Verwechslungen zu vermeiden, darf sie nicht wiederverwendet werden.

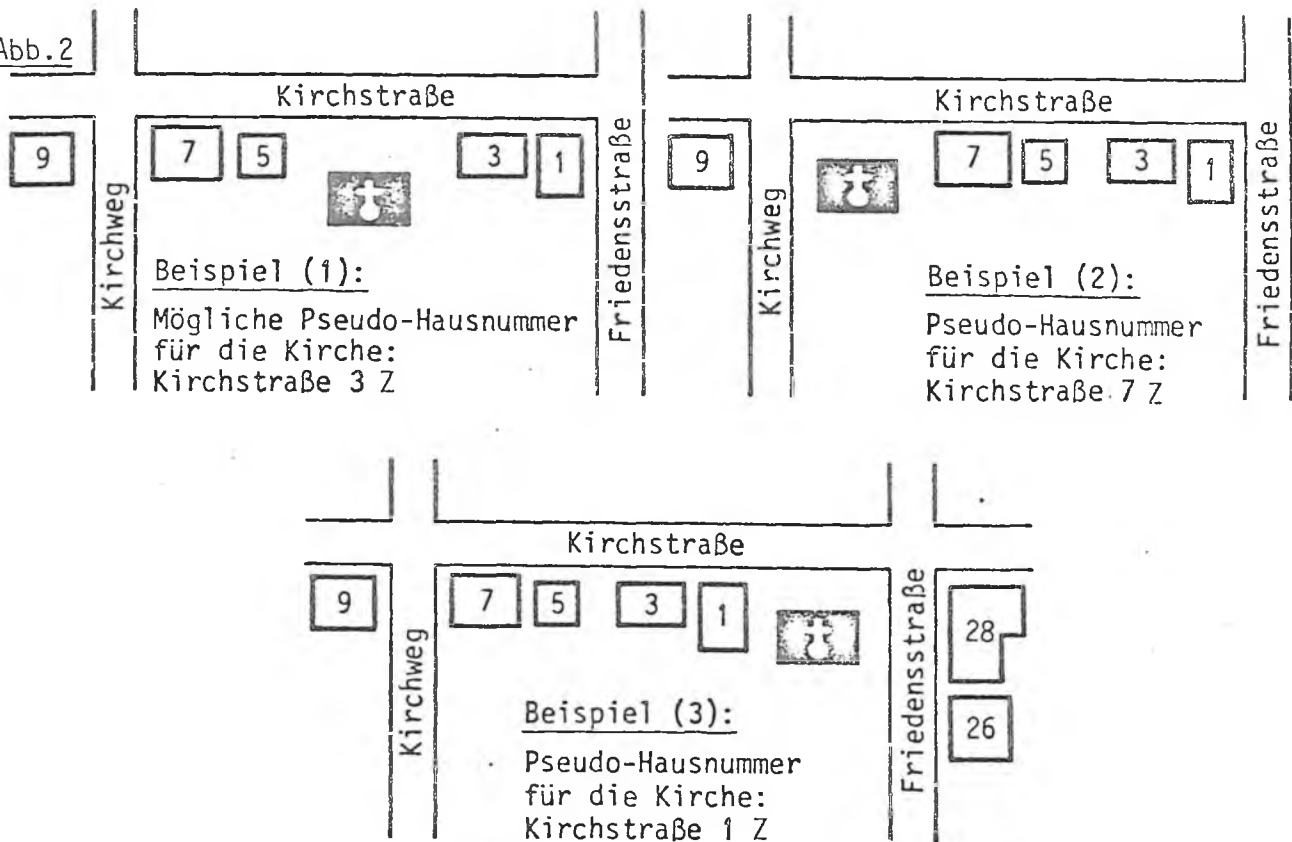
4.2 Hausnummer

- (1) Kleinstes räumliches Ordnungsmerkmal ist bei bebauten Grundstücken die Adresse, d. h. die Hausnummer einschließlich der Straßenbezeichnung, bei unbebauten Grundstücken die Flurstücksnummer. Die Hausnummer besteht aus maximal 4 Ziffern und ggf. einem Zusatz (z. B. Haus-Nr. 123 A).
- (2) Nicht nur wegen der Zählung sollte jede Gemeinde darauf hinwirken, daß jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude mit einer eigenen Hausnummer bezeichnet ist. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so sollte jedes eine eigene Hausnummer erhalten. Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten eines Grundstücks sind möglichst unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts-, Garagengebäude usw. auf dem Grundstück.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen verschiedene Anwesen nicht die gleiche Adresse (Straßen-/Hausnummernbezeichnung) tragen. Bei Adressengleichheit ist je nach den örtlichen Verhältnissen die Straßen- oder die Hausnummernbezeichnung zu ändern. Gleiches gilt, wenn die Ortsteilbezeichnung die Stelle einer Straßenbezeichnung einnimmt.
- (3) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können die Objekte, die als Wohnraum oder Arbeitsstätte genutzt werden, voraussichtlich jedoch nur einen kurzfristigen oder rechtlich nicht gesicherten Bestand haben, mit "Pseudo-Hausnummern" gekennzeichnet werden. Eine Pseudo-Hausnummer wird durch einen Buchstabenzusatz vom Ende des Alphabets (z. B. "Z") gekennzeichnet und in der Regel von der nächstgelegenen Hausnummer in derselben Straße abgeleitet. Gleiches gilt für Baulichkeiten, für die aus traditionellen Gründen keine Hausnummern vergeben werden. Solche Fälle sind der Kiosk am Marktplatz, einzelne Gebäude der Bahnhofsanlagen, Kirchen, bewohnte Gartenlauben, Wochenend- und Ferienhäuser, Häuser in Gemeindeteilen ohne Hausnummern.

Beispiele:

- a) In den folgenden drei Beispielen ist unterstellt worden, daß die Kirche innerhalb eines bebauten Straßenstücks keine Hausnummer hat.

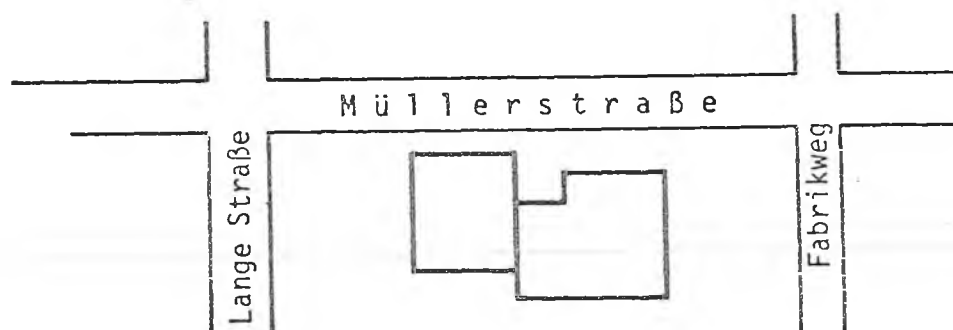
Abb. 2



- b) Gebäude (Arbeitsstätte) ohne Hausnummer innerhalb eines im übrigen unbebauten Straßenstücks

Beispiel: Die Arbeitsstätte "Müller & Co.", an der Müllerstraße hat keine Hausnummer. Darüber hinaus ist dieser Abschnitt der Müllerstraße unbebaut.

Abb. 3



Der Firma Müller sollte möglichst umgehend eine amtliche Hausnummer erteilt werden. Kann diese Erteilung nicht rechtzeitig erfolgen, soll die zu erteilende Hausnummer als Pseudo-Nummer vorläufig verwendet werden (Pseudo-Nummer durch Buchstabenzusatz "Z" erkennbar).

(4) Grundsätzlich soll für ein Gebäude nur eine Hausnummer vergeben werden. Hat ein Gebäude mehrere Hausnummern, so sind Hinweisverzeichnisse aufzustellen, mit deren Hilfe die unter verschiedenen Hausnummern erfaßten Sachdaten zu einer Hausnummer je Gebäude zusammengeführt werden können. Dabei ist eine Hausnummer als führende Hausnummer festzulegen.

Beispiele hierfür sind:

a) Gebäude mit Doppel-Hausnummer

Hat ein Gebäude eine Doppel-Hausnummer (z. B. Bahnhofstraße 21/23), so gilt die niedrigere Hausnummer jeweils als die führende Hausnummer.

b) Gebäude mit Hausnummern von ... bis ...

Sind für ein Gebäude Hausnummern von ... bis ... vergeben worden (z. B. Hauptstraße 71 - 77), so gilt - unter der Voraussetzung, daß dieses Gebäude nur einen Zugang hat - grundsätzlich die niedrigste Hausnummer als die führende Hausnummer für alle Sachdaten des Gebäudes.

c) Eckgebäude oder durchgehende Gebäude mit 2 oder mehr Hausnummern, die verschiedenen Straßen zugeordnet sind

Ein Gebäude ist nicht teilbar. Mehrere Gebäude liegen in der Regel vor, wenn sie durch eine Brandmauer getrennt sind. Ansonsten handelt es sich auch bei mehreren Zugängen um ein Gebäude. Das Gebäude ist dann als ganzes einer Adresse zuzuordnen und zwar der Hausnummer des überwiegend benutzten Zugangs zu den Wohnungen und Arbeitsstätten des Gebäudes oder der Hausnummer, unter der die meisten Daten anfallen.

Beispiel:

- . An der Hauptstraße (Hs.-Nr. 25) und Schillerstraße (Hs.-Nr. 34) liegt die Städtische Sparkasse. Der Zugang zur Sparkasse ist Hauptstraße 25, der Zugang zu den über der Sparkasse liegenden Wohnungen ist Schillerstraße 34.
- . wie vor. Lediglich ein Teil der Wohnungen hat den Zugang von der Schillerstraße aus; der restliche Teil der Wohnungen hat den Zugang von der Hauptstraße aus.
- . Sowohl für die Städtische Sparkasse als auch für alle Wohnungen dieses Eckgebäudes bestehen Zugänge von beiden Straßen aus.

In allen drei Fällen handelt es sich um 1 Gebäude.

Die Zuordnung der weiteren Adressen und die Tatsache, daß weitere Adressen überhaupt existieren, sind dem Hinweisverzeichnis zu entnehmen:

Beispiele für das Hinweisverzeichnis

benutzte Adresse(n) des Gebäudes	Hinweisverzeichnis	
	führende Adresse	weitere Adressen
zu a) Bahnhofstraße 21/23	Bahnhofstraße 21	Bahnhofstraße 23
zu b) Hauptstraße 71 - 77	Hauptstraße 71	Hauptstraße 73 Hauptstraße 75 Hauptstraße 77
zu c) Hauptstraße 25 Schillerstraße 34	Hauptstraße 25 oder Schillerstraße 34	Schillerstraße 34 Hauptstraße 25

5. RÄUMLICHE ZUORDNUNG DER GEBÄUDE, BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND ARBEITSSTÄTTEN

Die folgenden Empfehlungen basieren auf einer Ausarbeitung des Statistischen Bundesamts 1). Sie behandeln die Zuordnung der Gebäude, bebauten Grundstücke und Arbeitsstätten zur Adresse. Der einheitlichen und eindeutigen Zuordnung zur Adresse kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Adresse (Straßenschlüssel- und Hausnummer) bisher die wichtigste Ortsangabe für die kleinräumige Zuordnung ist. Sie ist allgemein bekannt, in fast allen Dateien vorhanden und eignet sich auch für eine spätere Verknüpfung mit anderen räumlichen Ordnungssystemen. Sie ist ferner der kleinste Baustein für regionale Aufbereitungen, da sich alle wichtigen kleinräumigen Auswertungsgliederungen aus Adresse zusammenfügen lassen. Im Vordergrund steht hier die eindeutige Zuordnung der Sachdaten zu Adressen bei der Erfassung im Rahmen der Zählung 1981.

5.1 Zuordnung von Gebäuden zu Adressen

In der Regel ist das Gebäude, gelegentlich der einzelne Eingang zum Gebäude, Bezugspunkt für die Adressenvergabe. In der Praxis sind folgende Fälle zu unterscheiden:

(1) Gebäude mit einer Hausnummer

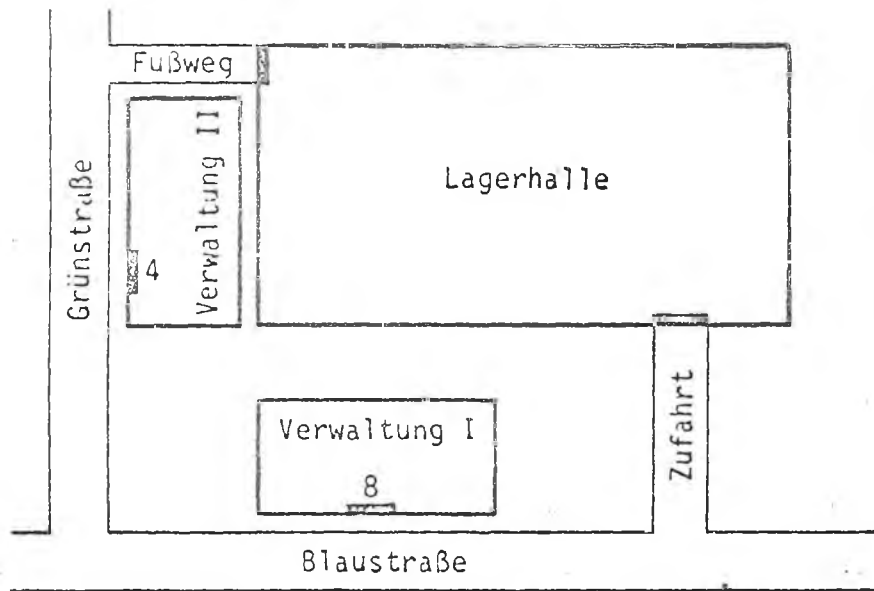
Dieser Fall ist der Normalfall; er ist unproblematisch, da eine eindeutige Zuordnung gegeben ist.

(2) Gebäude ohne eigene Hausnummer

In der Regel ist jedes Gebäude einer Hausnummer zuzuordnen. Gebäude ohne eigene Hausnummer (z. B. Nebengebäude, Hinterhäuser, Lagerhallen usw.) stehen im allgemeinen von der Nutzung her oder eigentumsrechtlich mit einem Gebäude, das eine Hausnummer hat, in Verbindung. Solche Gebäude ohne Hausnummer sind dann der Adresse des Gebäudes mit Hausnummer zuzuordnen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Aufteilung der Sachdaten nach Blöcken darf diese Zuordnung nur erfolgen, solange dadurch zumindest keine Blockgrenzen überschritten werden.

Ist eine Zuordnung zu mehreren Gebäuden mit eigener Hausnummer möglich, so sollte im Hinblick auf eine Möglichkeit der Aufteilung nach Blockseiten die Zuordnung nach der Lage des Zugangs bzw. der Zufahrt zur Straße orientiert sein (vgl. Abb. 1).

1) Empfehlungen für die einheitliche Zuordnung von Gebäuden, Grundstücken und Arbeitsstätten zu Adressen, Stat.Bundesamt, I A - 1/1/2/8 vom 5.7.77



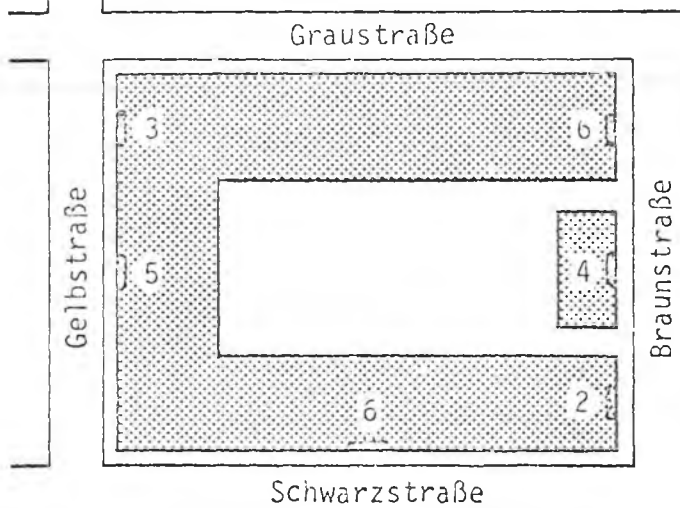
Zuordnung:

Verwaltung I	Blaustraße 8
Lagerhalle	Blaustraße 8
Verwaltung II	Grünstraße 4

(3) Gebäude mit mehreren Hausnummern

Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauern von einem anderen getrennte Bauwerk. Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern sowie Wohnblocks zählt jedes einzelne Bauwerk, das von dem anderen durch eine Trennmauer vom Keller bis zum Dach geschieden ist, als selbständiges Gebäude. Hat nach dieser Definition ein selbständiges Gebäude mehrere Hausnummern (z. B. Eckgebäude), muß Vorsorge getroffen werden, daß die unter verschiedenen Hausnummern erfaßten Sachdaten zu einer Hausnummer je Gebäude zusammengeführt werden können. Hierzu wird gemäß Abschnitt 4.2 Absatz 4 empfohlen, Hinweisverzeichnisse aufzustellen, um sowohl die eindeutige räumliche Zuordnung, als auch die Auffindung nach räumlichen Suchbegriffen sicherzustellen, da eine einwandfreie Verarbeitung nur gewährleistet ist, wenn durch derartige Hinweisverzeichnisse alle verwendeten Hausnummern eines Gebäudes zu einer einzigen Hausnummer je Gebäude zusammengeführt werden können (vgl. Abb. 2).

Abb. 2



Zuordnung:

großes Gebäude	Gelbstr.	5
kleines Gebäude	Braunstr.	4

Hinweisverzeichnis

Braunstr.	2	gehört zu	Gelbstr.	5
Braunstr.	6	"	"	5
Gelbstr.	3	"	"	5
Schwarzstr.	6	"	"	5

5.2 Zuordnung bebauter Grundstücke zu Adressen

Bei der Zählung 1981 werden sämtliche bebauten Grundstücke erfaßt. Als Ortsangabe bietet sich auch hier die Adresse an. Da die Adressen (Straße und Hausnummer) für Gebäude vergeben werden, sind für die Zuordnung zwischen Gebäuden, bebauten Grundstücken und Adressen folgende Fälle zu regeln:

(1) Auf dem Grundstück steht nur ein Gebäude mit einer Hausnummer

Dieser Fall ist der Regelfall und problemlos, da eine eindeutige Zuordnung zwischen Gebäude, Grundstück und Adresse gegeben ist.

(2) Auf einem Grundstück stehen mehrere Gebäude, die zur selben Hausnummer gehören

Auch dieser Fall ist problemlos, da sich sowohl das Grundstück als auch die Gebäude eindeutig einer Adresse zuordnen lassen. Für das einzelne Gebäude wird bei der Organisation der Erhebung in der Übersicht für den Zähler zusätzlich eine laufende Nummer des Gebäudes eingetragen, um sicherzustellen, daß alle Gebäude, die zu einer Adresse gehören, erfaßt werden.

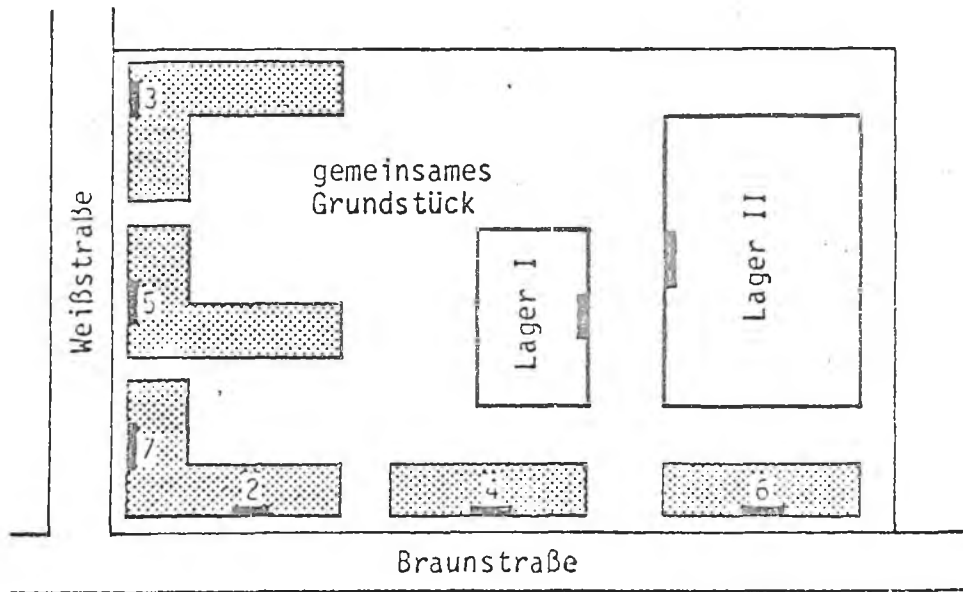
(3) Ein Gebäude mit einer Hausnummer steht auf mehreren Flurstücken

Der Fall tritt insbesondere dann auf, wenn mehrere ehemals selbständige Grundstücke erworben und anschließend mit einem Gebäude bebaut wurden, ohne daß die Flurstücke im Grundbuch und Kataster zusammengelegt wurden. Da in diesen Fällen die Flurstücke - unabhängig von ihren Grenzen - zusammen mit dem Gebäude als Einheit genutzt werden, sind sie auch für die räumliche Zuordnung zusammenzufassen und als Einheit der Hausnummer des darauf stehenden Gebäudes zuzuordnen.

(4) Auf einem Grundstück stehen mehrere Gebäude mit verschiedenen Adressen

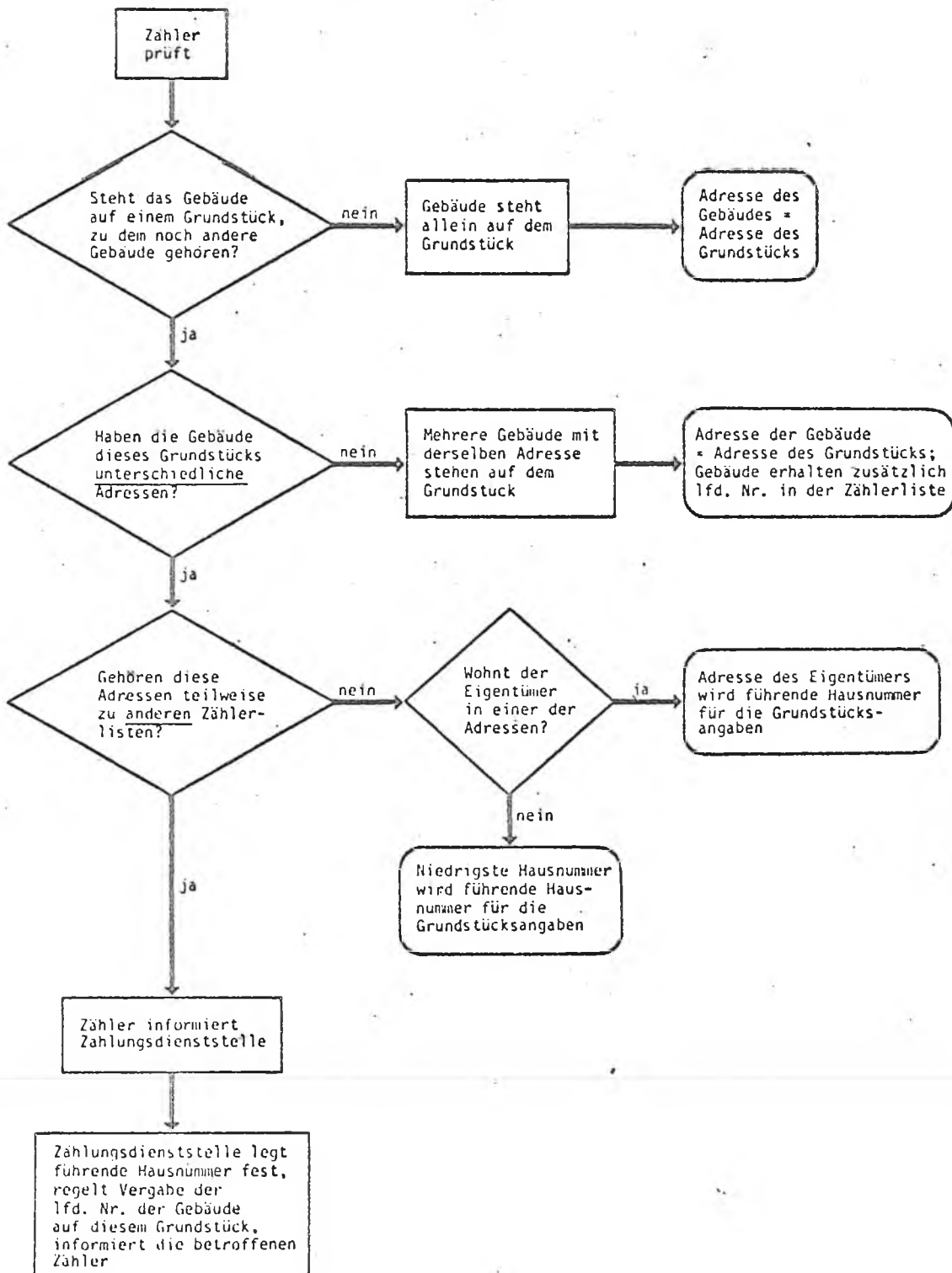
Zur Erfassung der Grundstücksdaten bei der Zählung 1981 muß das bebaute Grundstück einer Adresse eindeutig zugeordnet werden. Von den verschiedenen Adressen der auf dem Grundstück stehenden Gebäude muß eine als führende Adresse festgelegt werden. Um die übrigen unter verschiedenen Adressen erfaßten Sachdaten mit den Grundstücksdaten zusammenführen zu können, müssen mit Hilfe von Hinweisverzeichnissen diese verschiedenen Adressen der führenden Adresse zugeordnet werden (vgl. Abschnitt 4.2 Abs. 4). Wie bei der Zählung 1981 zu verfahren ist, wird unter Abschnitt 6.3.3 (5) und 7.4 (3) ausgeführt.

Abb. 3



Eine Ausnahme von der generellen Regel sollte nur dann gemacht werden, soweit es sich um Gebäude auf einem Grundstück handelt, dessen rechtliche und eigentumsmäßige Aufteilung unmittelbar bevorsteht (z. B. auf Vorrat gebaute Kaufeigenheime auf einem noch nicht unterteilten Grundstück, bei dem eine Parzellierung zwar bereits geplant, aber erst nach Verkauf der Eigenheime im Grundbuch eingetragen wird). In diesem Ausnahmefall sollte die Aufteilung des Grundstücks entsprechend der geplanten Parzellierung erfolgen, da auf diese Weise die Aktualität der aufbereiteten Daten erhöht wird. Eine Aufteilung des Grundstücks bietet hier auch keine Schwierigkeiten, da in aller Regel für jedes Gebäude eine eigene Adresse vorgesehen ist.

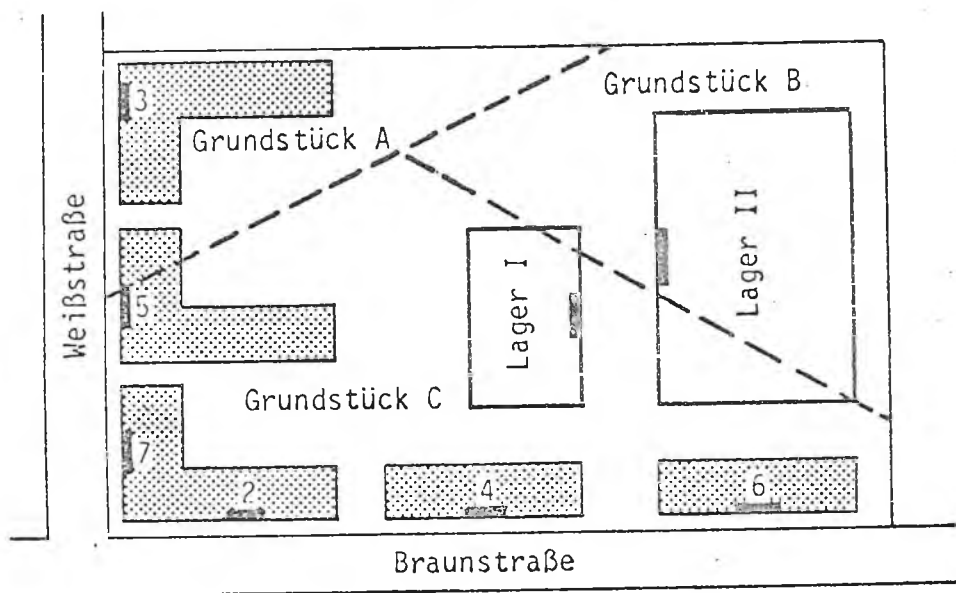
Die hier aufgezeigten Grundsätze lassen sich wie folgt schematisch zusammenfassen (wobei angenommen wird, daß keine schriftliche Grundstücksvorerhebung vorliegt):



- (5) Mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Adressen stehen auf mehreren Flurstücken

Dieser Fall tritt insbesondere bei nach und nach durch Zukauf erweitertem Betriebsgelände und anschließender Bebauung auf, wobei die Grenzen der Gebäude die ehemaligen Flurstücksgrenzen - die aber in vielen Fällen sowohl noch im Grundbuch als auch im Kataster existieren - nicht mehr berücksichtigen (vgl. Abb. 4).

Abb. 4



Die Flurstücke sind hier entsprechend der Nutzung zusammenzufassen.

Läßt sich das zusammengefaßte Grundstück einem Gebäude zuordnen, so ist dessen Adresse zugleich auch die Adresse des Grundstücks.

Sind die Flurstücke nur so zusammenzufassen, daß sie mehreren Gebäuden zugeordnet werden können, so muß entsprechend Absatz 4 eine führende Hausnummer festgelegt werden.

- (6) Unterschiedliche wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks

In Ausnahmefällen treten bei einem Grundstück - im Sinne des Grundbuchs oder des Katasters - extreme Unterschiede in der wirtschaftlichen Nutzung auf, z. B. Hof- und Gebäudeflächen mit anschließendem Weideland,

Betriebsgebäude mit anschließender Deponie usw.

In diesen Fällen soll nur der Teil des Grundstücks als wirtschaftliche Einheit dem Gebäude zugeordnet werden, der in etwa wie die Hof- und Gebäudefläche genutzt wird. Gewisse Unschärfen müssen hier in Kauf genommen werden.

(7) Unterschiedliche Eigentümer von Gebäude und Grundstück

Im Falle von Erbbaurechten sind die Grundstücke entsprechend der Nutzung den auf ihnen stehenden Gebäuden und deren Adressen zuzuordnen; diese Fälle sind durch das Merkmal "Erbbaurecht" unter den eigentumsrechtlichen Angaben im Fragebogen leicht zu erkennen. Auskunftspflichtiger ist in diesen Fällen nicht der Grundstückseigentümer, sondern der Erbbauberechtigte. Die übrigen Fälle von Grenzüberbauungen können als Ausnahmefälle vernachlässigt werden, ohne daß eine Verzerrung der Ergebnisse befürchtet werden muß.

5.3 Zuordnung von Arbeitsstätten¹⁾ zu Adressen

|| Eine eindeutige räumliche Lokalisierung der Arbeitsstätten¹⁾ ist Voraussetzung für kleinräumige Auswertungen der entsprechenden Merkmale. Auch Arbeitsstätten sind durch eine Adresse im Sinne von Straßen- und Hausnummer räumlich zu lokalisieren. Dabei muß beachtet werden, daß die räumlichen Grenzen einer Arbeitsstätte **n i c h t** mit den Grenzen des Gebäudes oder des Grundstückes, das dieselbe Adresse führt, übereinzustimmen brauchen:

1) Als Arbeitsstätte gilt dabei jede nichtlandwirtschaftliche örtliche Einheit, d.h. in der Regel das räumlich umgrenzte Grundstück oder der Gebäudekomplex bzw. die abgegrenzte Räumlichkeit, wo mindestens eine Person regelmäßig haupt- oder nebenberuflich (voll- oder teilzeitbeschäftigt) erwerbstätig ist. Niederlassungen von verschiedenen Firmen, Praxen, Dienststellen und dergl.) auf ein und demselben Grundstück (z. B. in einem Geschäfts- oder Bürohaus) sind jeweils als gesonderte Arbeitsstätte anzusehen; ebenso die Niederlassungen der an Betriebs-, Büro-, Ladengemeinschaften und Einkaufszentren beteiligten Firmen.

Obgleich das Prinzip der örtlichen Einheit möglichst streng gewahrt werden soll, werden im Interesse einer sinnvollen Anpassung an besondere Gegebenheiten Ausnahmen zugelassen, z. B. dann, wenn ein sonst zusammenhängender Werkskomplex durch eine Straße oder Bahnanlage durchquert wird. Ebenso gelten z. B. Baustellen, Schiffe, Marktstände auf Wochen- und Jahrmärkten und "fliegende" Verkaufsstände, d. h. solche mit wechselndem Standort, nicht als gesonderte Arbeitsstätten. Auch bei ausschließlicher Tätigkeit von Personen, die in arbeitnehmerähnlicher Stellung Dienstleistungen einfacher Art verrichten (z. B. als Aufwartefrauen), ist keine gesonderte Arbeitsstätte gegeben.

(1) Die Arbeitsstätte ist in einem Gebäude untergebracht

Dieser Fall ist die Regel und problemlos, da eine eindeutige Zuordnung zur Adresse des Gebäudes gegeben ist.

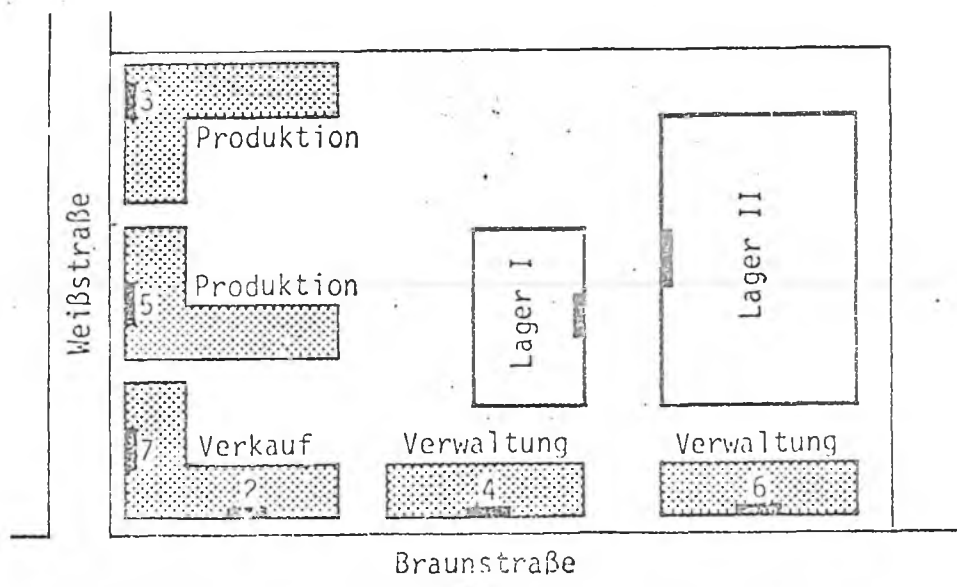
(2) Die Arbeitsstätte verteilt sich auf mehrere Gebäude, die dieselbe Adresse haben

Eine Zuordnung der Arbeitsstättenmerkmale zum einzelnen Gebäude ist in diesem Fall weder angestrebt noch sinnvoll. Vielmehr kann die Arbeitsstätte nur der Adresse im Sinne der gemeinsamen Hausnummer aller Gebäude, auf die sich die Arbeitsstätte verteilt, zugeordnet werden. Eine derartige Zuordnung ist hier problemlos möglich.

(3) Die Arbeitsstätte verteilt sich auf mehrere Gebäude, die unterschiedliche Adressen haben

Verteilt sich die Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Adressen, die aber auf einem gemeinsamen Grundstück stehen, so wird man von einer Arbeitsstätte ausgehen können. Z. B. können Verwaltung und Produktion in getrennten Gebäuden auf einem Grundstück untergebracht sein, aber unterschiedliche Adressen haben. In Abb. 5 wird zusätzlich angenommen, daß diese Adressen zu verschiedenen Straßen gehören.

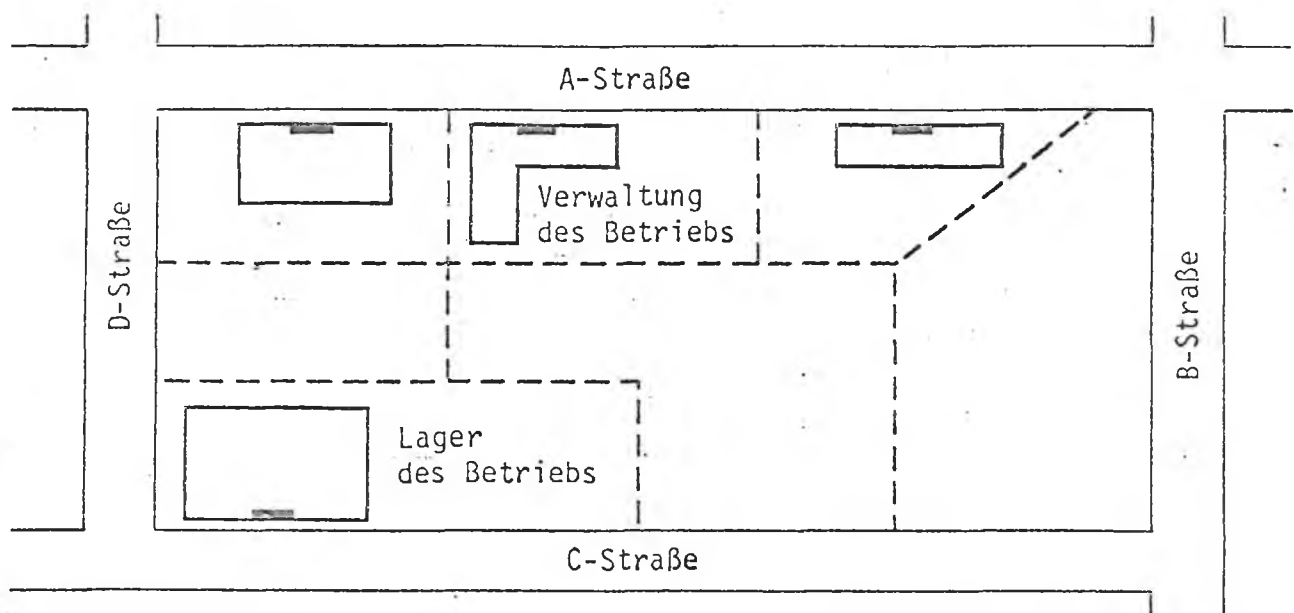
Abb. 5



Bei mehreren möglichen Adressen ist die postalische Hauptanschrift der Arbeitsstätte zu wählen. Dieser Hauptanschrift sind auch die Grundstücksdaten zuzuordnen. Bei einem Gebäude mit mehreren Hausnummern ist diese Hauptanschrift auch als führende Hausnummer des Gebäudes zu wählen. Umfaßt die postalische Hauptanschrift mehrere Hausnummern, so soll die niedrigste Hausnummer führende Hausnummer sein. Verteilt sich die Arbeitsstätte auf mehrere, aber benachbarte Grundstücke mit unterschiedlichen Adressen, die aber im selben Baublock liegen, so ist ebenfalls die postalische Hauptanschrift als führende Adresse zu behandeln und nur von einer Arbeitsstätte auszugehen.

Ist die Arbeitsstätte dagegen auf mehrere Grundstücke eines Baublocks verteilt, die sich nicht berühren, so liegt ein Grenzfall vor (vgl. Abb. 6):

Abb. 6

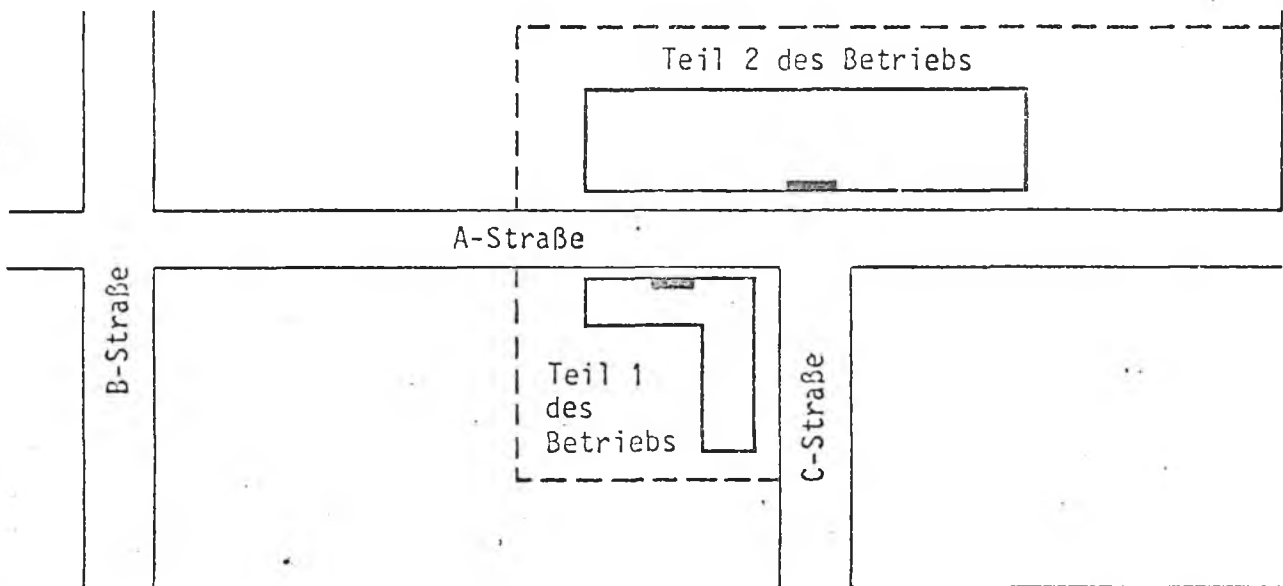


Es wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

- a) Sind die Adressen verschiedenen Blockseiten zuzuordnen, so ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer Blockseitenaufbereitung von mehreren Arbeitsstätten auszugehen, sofern dies nach der Organisation der Arbeitsstätten eindeutig möglich ist.

- b) Liegen die Grundstücke eines Betriebes dagegen in u n t e r -
s c h i e d l i c h e n B a u b l ö c k e n, so sollte im Hinblick
auf die Möglichkeit der Aufbereitung nach Blöcken in der Regel von
z w e i Arbeitsstätten ausgegangen werden, sofern dies sinnvolle Er-
gebnisse für kleinräumige Auswertungen liefert (vgl. Abb. 7).

Abb. 7



Nur wenn keine eindeutige organisatorische Trennung (z. B. nach Abteilungen) der Arbeitsstätte möglich ist, sollte von einer Trennung der Arbeitsstätte abgesehen werden.

In S o n d e r f ä l l e n (z. B. Grundstück eines Industriebetriebes, das von einer Straße oder Bahn durchquert wird) sollte man dagegen statt der Rücksichtnahme auf die Möglichkeit, Blöcke nach Straßen und ähnlichen topografischen Grenzen abgrenzen zu können, eine funktionale Abgrenzung bevorzugen und nur von einer Arbeitsstätte ausgehen. Die Arbeitsstätte ist dann bei der Erhebung einer Adresse und damit einem Block zuzuordnen. Dies muß bei der Interpretation von Blockergebnissen berücksichtigt werden.

- (4) Die Arbeitsstätte verteilt sich auf bebaute und unbebaute Grundstücke

Verteilt sich die Arbeitsstätte auf bebaute und unbebaute Grundstücke, so liefert in der Regel das b e b a u t e Grundstück die Adresse der Ar-

beitsstätte. Es empfiehlt sich, auch die regionale Zuordnung derartiger Arbeitsstätten nach dieser Adresse auszurichten.

(5) Die Arbeitsstätte liegt auf einem unbebauten Grundstück

In Ausnahmefällen (Steinbruchbetriebe, ständig bewachter Parkplatz, Kiosk auf dem Bürgersteig usw.) können Arbeitsstätten auch auf unbebauten Grundstücken liegen bzw. keinem abgrenzbaren Grundstück zuzuordnen sein. Für diese Ausnahmen wird empfohlen

- bei unbebauten Grundstücken die Hausnummer anzunehmen, die ein Gebäude im Falle der Bebauung des Grundstücks erhalten würde (z. B. bei Baulücken, an den Bebauungsgrenzen neuer Straßen usw.) und eine Pseudo-Hausnummer gemäß Abschnitt 4.2 Absatz 3 zu verwenden;
- ist eine derartige Hausnummer nicht sinnvoll abzugeben bzw. liegt eine Arbeitsstätte ohne zugehöriges adressierbares Grundstück vor, so wird empfohlen, eine fiktive Straßenschlüsselnummer einzusetzen und eine Pseudo-Hausnummer zu verwenden.

Alle diese Fälle sind in einer besonderen Liste zu erfassen, um zu gewährleisten, daß das System der kleinräumigen Gliederung nachträglich ergänzt werden kann. Außerdem bietet eine solche Liste der Gemeinde die Möglichkeit, wenigstens nachträglich für die erfaßten Arbeitsstätten echte Adressen zu vergeben.

5.4 Zusammenfassung

Nach den vorstehenden Empfehlungen ist es möglich, die wichtigsten Sachdaten der Zählung 1981 für kleinräumige Auswertungen einheitlich und eindeutig zu lokalisieren. Diese punktartige Lokalisierung über die Adresse erlaubt zwar theoretisch auch eine Zusammenführung von Sachdaten auf der Ebene der Adresse, dabei muß man sich jedoch bewußt sein, daß Daten mit derselben Adressenangabe sich auf räumlich unterschiedlich abgegrenzte Flächen beziehen können (z. B. Gebäude, Grundstück, Arbeitsstätte). Eine exakte räumliche Lokalisierung dieser Flächen wäre nur durch die Bestimmung der Koordinaten für die betreffenden Grenzen theoretisch denkbar. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Entwicklungen - wie z. B. die automatisierte Katasterführung oder eine entsprechende Grundstücksdatenbank - in Zukunft die praktische Anwendung dieser theoretischen Möglichkeiten unterstützen werden.

6. DAS RÄUMLICHE ORDNUNGSSYSTEM DER ZÄHLUNG 1981

6.1 Verbindung der Zählerliste zur kleinräumigen Gliederung

- (1) Das amtliche Organisationspapier der Zählung 1981 ist die Zählerliste (Entwurf siehe S. 38). In sie können die Gemeinden die Schlüsselnummern ihrer kleinräumigen Gliederung und die Straßenschlüsselnummer eintragen und damit die Zuordnung der Sachdaten der Zählung zu Adressen (Straßenschlüssel und Hausnummer) und zur Blockseite kennzeichnen (vgl. hierzu auch Abschnitt 5). Die Zuordnung zu den der Blockseite hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten ist damit automatisch sichergestellt.
- (2) Jede Zählerliste darf höchstens eine Blockseite (= Straßenabschnitt von einer Straßenecke bis zur nächsten) erfassen. Große Blockseiten sind auf mehrere Zählerlisten so aufzuteilen, daß dabei Grundstücke nicht durchschnitten werden ¹⁾. Die Zuordnung der Blockseiten bzw. Abschnitte von Blockseiten zu den Zählerlisten ist in einem Verzeichnis gemäß Abschnitt 7.3 (4) festzuhalten.
- (3) Links im Kopf der Zählerliste sind die Textbezeichnungen (Namen) der Gemeinde, des "Gemeindeteils" und des Straßenabschnitts einzutragen, auf die sich die Zählerliste bezieht. Außerdem ist die Hausnummernbegrenzung der betreffenden Zählerliste anzugeben, z. B. Hausnummern der Eckgrundstücke des betreffenden Straßenabschnittes und die Angabe der Hausnummernfolge (gerade, ungerade oder fortlaufend). Wenn keine Hausnummernfolge besteht, müssen die einzelnen Hausnummern angegeben werden, die zu dem in der Zählerliste erfaßten Straßenabschnitt gehören.
- (4) Rechts im Kopf der Zählerliste ist jeweils die 6stellige Zählerlistennummer vorgedruckt. Außerdem sind 2 Stellen für eine evtl. gemäß Abschnitt 6.3.2 (2) zu vergebende Folgenummer vorgesehen.
- (5) Die Gemeindegeschlüsselnummer (insgesamt 8 Stellen) gliedert sich wie folgt:

2 Stellen = Land
1 Stelle = Regierungsbezirk
2 Stellen = Kreis/kreisfreie Stadt
3 Stellen = kreisangehörige Stadt/Gemeinde

1) Für Anstalten, auch innerhalb des Bereichs einer Zählerliste, ist eine besondere "Anstaltszählerliste" vorgesehen.

Beispiele:

a) kreisangehörige Stadt

b) kreisfreie Stadt

Gemeindeschlüssel-
nummer

0	5	3	8	2	0	5	6
Land NW		RB Köln	Rhein-Sieg- Kreis	Stadt Sankt Augustin			

0	5	9	1	1	0	0	0
Land NW		RB Arnsberg	Bochum				

- (6) In "Gemeindeteil/Blockseite" sind die gem. Abschnitt 3 hierfür festgelegten Schlüsselnummern einzutragen. Dabei sind für die Nummer des "Gemeindeteils" 3 Stellen und für die Nummer der Blockseite (innerhalb des "Gemeindeteils") 4 Stellen vorgesehen. Hiervon sollen 3 Stellen für die Nummer des Blocks innerhalb des "Gemeindeteils" und 1 Stelle für die Nummer der Blockseite innerhalb des Blocks verwendet werden (vgl. Abschnitt 3.3 Abs. 4).

1	2	3	4	5	6	7
"Gemeinde- teil"			Block			BLS

- (7) Schließlich enthält die Zählerliste Raum für einen 5stelligen Straßenschlüssel. Sofern eine Stadt/Gemeinde nur einen 3- oder 4stelligen Straßenschlüssel benutzt, ist er jeweils rechtsbündig in das dafür vorgesehene Signierfeld auf der Zählerliste einzutragen.

6.2 Erhebungspapiere

- (1) Für den Zensus 1981 sind folgende Erhebungspapiere vorgesehen:

- ein kombinierter Grundstücks- und Gebäudebogen
- ein kombinierter Wohnungs- und Haushaltsbogen
- ein Arbeitsstättenbogen.

Jeder Bogen ist durch eine im Kopf vorgedruckte Nummer eindeutig identifiziert.

- (2) Grundstücks- und Gebäudebogen sind in einem Erhebungsbogen kombiniert. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück sind so viele Grundstücks- und Gebäudebogen anzulegen, wie sich Gebäude auf dem Grundstück befinden. Die Grundstücksangaben werden dabei nur in einem der Bogen zusammen mit den Angaben für eines der Gebäude, zweckmäßigerweise dem Hauptgebäude, erfaßt. Bei den übrigen Gebäuden bleiben die Felder für die Grundstücksangaben leer.
- (3) Im kombinierten Wohnungs- und Haushaltsbogen ist Raum für einen Haushalt mit bis zu 5 Personen. Für weitere Haushalte in der Wohnung sind zusätzliche Wohnungs- und Haushaltsbogen anzulegen. Die Felder für die Wohnungsangaben bleiben in diesem Bogen leer. Entsprechend ist bei Haushalten mit 6 und mehr Personen zu verfahren.

6.3 Verknüpfung der Erhebungspapiere in der Zählerliste

6.3.1 Die Ordnungsnummern der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen/Haushalte und Arbeitsstätten

Die Zählerliste hat die Aufgabe, mit Hilfe der in sie einzutragenden Ordnungsnummern sicherzustellen, daß bei der Auswertung die Haushalte ihrer Wohnung, die Wohnungen und Arbeitsstätten ihrem Gebäude und die Gebäude ihrem Grundstück eindeutig zugeordnet werden. Die Zuordnung einer Arbeitsstätte bzw. Wohnung zu mehreren Gebäuden oder eines Haushalts zu mehreren Wohnungen wird im Ordnungssystem der Zählung nicht zugelassen. Jeder Haushalt ist vielmehr **e i n e r** Wohnung, jede Wohnung bzw. Arbeitsstätte **e i n e m** Gebäude und jedes Gebäude **e i n e m** Grundstück hierarchisch eindeutig untergeordnet. Außer der auf dem Erhebungsbogen vorgedruckten Ordnungsnummer ist deshalb jedes Gebäude durch seine "lfd. Nummer auf dem Grundstück", jede Wohnung bzw. Arbeitsstätte durch ihre "lfd. Nummer im Gebäude" und jeder Haushalt durch seine "lfd. Nummer in der Wohnung" innerhalb der hierarchisch übergeordneten Einheit **e i n d e u t i g** bezeichnet.

6.3.2 Eintrag der Ordnungsnummern in die Zählerliste

- (1) Beim Eintrag in die Zählerliste soll die Wiederholung der Ordnungsnummern der übergeordneten Einheiten dadurch vermieden werden, daß die Erhebungspapiere dieser Hierarchie entsprechend geordnet werden.

Enthält ein Grundstück nur ein Gebäude, mit einer Arbeitsstätte bzw. einer Wohnung und einem Haushalt, so werden sämtliche Ordnungsnummern in e i n e Zeile hintereinander in die dafür vorgesehenen Felder eingetragen.

Bei mehreren Haushalten je Wohnung, mehreren Wohnungen bzw. Arbeitsstätten je Gebäude und bei mehreren Gebäuden je Grundstück werden die übereinstimmenden Ordnungsnummern der übergeordneten Einheiten nicht wiederholt. Die hierfür vorgesehenen Felder bleiben in der Zählerliste also frei.

Wird ein Erhebungsbogen nachträglich in die Zählerliste aufgenommen, so sind für diesen Bogen auch die Ordnungsnummern aller hierarchisch übergeordneten Einheiten vollständig in die Zählerliste einzutragen.

- (2) Reicht eine Zählerliste zur Aufnahme aller einem Grundstück zuzuordnenden Gebäude-, Wohnungs-/Haushalts-, Arbeitsstättenbogen nicht aus, so sind eine oder mehrere Folgezählerlisten anzulegen. Näheres regelt die Anweisung des Statistischen Landesamtes.

6.3.3 Räumliche Zuordnung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen/Haushalten und Arbeitsstätten in der Zählerliste

- (1) Eine Zählerliste erfaßt die Hausnummern eines Straßenstücks innerhalb des Blocks unter dem rechts im Kopf angegebenen Straßenschlüssel. Für die Zuordnung von Grundstücken, Gebäuden, Arbeitsstätten, Wohnungen und Haushalten gelten dabei die unter Absatz (2) bis (5) genannten Grundsätze.
- (2) Enthält ein Grundstück nur ein Gebäude mit e i n e r Hausnummer oder mehrere Gebäude mit derselben Hausnummer, so sind Grundstück, Gebäude, Arbeitsstätten, Wohnungen und Haushalte unter dieser Hausnummer zu erfassen und in die Zählerliste einzutragen.
- (3) Steht auf dem Grundstück e i n Gebäude mit mehreren Hausnummern, so ist gemäß Abschnitt 4.2 (4) eine davon zur führenden Hausnummer zu bestimmen. Unter dieser Hausnummer sind das Grundstück und das Gebäude mit ihrem gesamten Inhalt (Wohnungen, Haushalte, Arbeitsstätten) in die Zählerliste einzutragen.

(4) Ein Grundstück mit mehreren Gebäuden mit verschiedenen Hausnummern derselben Straße ist mit seinem gesamten Inhalt (Gebäude, Wohnungen, Arbeitsstätten) in einer Zählerliste zu erfassen. Reicht eine Zählerliste nicht aus, so ist eine Folgezählerliste anzulegen und mit der in Abschnitt 6.1 (4) beschriebenen Folgenummer zu versehen. Die Grundstücksangaben werden dabei zusammen mit den Angaben für das Hauptgebäude gemäß Abschnitt 6.2 (2) unter dessen Hausnummer, die übrigen Gebäude (ohne Grundstücksangaben) unter ihrer jeweiligen Hausnummer in dieselbe Zählerliste eingetragen.

(5) Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude, deren Hausnummern zu verschiedenen Straßen gehören, so können sie unter diesen verschiedenen Straßenbezeichnungen nicht in einer Zählerliste erfaßt werden. Zur Lösung dieses Problems bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

a) Die Gebäude werden zusammen mit ihren Wohnungen, Haushalten und Arbeitsstätten unter ihrer jeweiligen Adresse erfaßt. Diese Lösung entspricht den realen Verhältnissen. Sie ist deshalb für die Erhebung wie für die kleinräumige Auswertung am zweckmäßigsten. Allerdings erfordert sie Vorkehrungen, um im amtlichen Ordnungssystem der Zählung die auf verschiedene Zählerlisten verteilten Gebäude eines Grundstücks einschließlich ihrer Wohnungen, Haushalte und Arbeitsstätten mit den Grundstücksangaben zusammenführen zu können.

Ob und in welcher Weise dabei von den in verschiedenen Zählerlisten erfaßten Gebäuden auf die Nummer des Bogens mit den Grundstücksangaben verwiesen werden kann, ist bei Redaktionsschluß noch nicht entschieden. Hierzu werden die späteren Anweisungen des Statistischen Landesamtes die notwendigen Regelungen treffen.

Wird diese Möglichkeit im Zählungskonzept nicht eröffnet, so verbleiben nur folgende, für die Kommunen aufwendigeren und für die Vollständigkeit der Erhebung wesentlich unsichereren Behelfslösungen:

b) Die zu anderen Straßen numerierenden Gebäude einschließlich ihrer Wohnungen, Haushalte und Arbeitsstätten erhalten fiktive Hausnummern der Straße, unter der das Grundstück erfaßt ist.

Dem Zähler ist hierzu mitzuteilen, unter welcher Adresse er die zu anderen Straßenstücken gehörenden Gebäude in der Realität erheben muß und unter welcher Adresse sie in der Zählerliste zu erfassen sind.

Eine sinnvolle Auswertung der Zählungsergebnisse für Gebäude, Wohnungen, Haushalte und Arbeitsstätten nach Blockseiten ist nur möglich, wenn die Gemeinde Hinweisverzeichnisse aufstellt, um nachträglich eine Umordnung der Einzeldaten nach Blockseiten zu ermöglichen. (Siehe auch Abschnitt 7.4.3 (b)).

- c) Das Grundstück wird geteilt. Hierbei wird die Grundstücksfläche auf die zu verschiedenen Straßen gehörenden Gebäude aufgeteilt. Die Grundstücksteile mit den zugehörigen Gebäuden werden nach den Grundsätzen der Absätze (2) bis (4) so erfaßt, als handele es sich um getrennte Grundstücke.

Sollen die Zählungsergebnisse für die kommunale Planung grundstücksbezogen ausgewertet werden, so empfiehlt es sich, die geteilten Grundstücke mit ihren Adressen in Hinweisverzeichnissen zu erfassen, um sie nachträglich wieder zusammenfassen zu können.

7. ARBEITSABLAUF

7.1 Straßen-/Hausnummernsystem

Zunächst ist dafür Sorge zu tragen, daß die bei der Zählung zu erfassenden Sachdaten (bebaute Grundstücke, Gebäude, Haushalte, Wohnungen und Arbeitsstätten) durch eine eindeutige Adresse lokalisiert sind. Eine Adresse besteht aus Straßennamen und Hausnummer, ausnahmsweise auch aus Gemeindeteilnamen und Hausnummer. Wenn in einer Gemeinde noch Anwesen ohne eindeutige Adreßangabe existieren, sind in Absprache mit der für die Hausnummernvergabe zuständigen Stelle die endgültigen Hausnummern - ggf. zunächst als Pseudo-Hausnummern - entsprechend den Regelungen von Abschnitt 4.2 zu vergeben. Die Straßennamen bzw. Gemeindeteilnamen mit der Funktion von Straßennamen sind in Straßenschlüsselnummern zu übersetzen.

7.2 Kleinräumige Gliederung und Zuordnungssystem

7.2.1 Kleinräumige Gliederung

- (1) In einer Übersichtskarte (z. B. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000), die alle benannten Straßen enthält, die wichtigen natürlichen Grenzen wie Wasserläufe usw. und die bauliche Nutzung erkennen läßt, werden zunächst die Grenzen der übergeordneten Gebietsgliederungen eingetragen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, hierzu verschiedene transparente Deckblätter zu benutzen. Die Grenzen und Nummern der Gebietseinheiten, die in der Numerierung den Blöcken hierarchisch übergeordnet werden, sollten hervorgehoben werden.
- (2) Innerhalb der hierarchisch übergeordneten Gebietseinheiten werden nach den Grundsätzen des Abschnitts 3 die Blockgrenzen im Entwurf in die Übersichtskarte eingezeichnet. Es empfiehlt sich, die kartografischen Unterlagen auf transparenten Blättern zu führen, weil dies den Änderungsdienst sehr erleichtert. Kartenausschnitte lassen sich bei diesem Verfahren einfach durchpausen.
- (3) Für die Untergliederung der Blöcke in Blockseiten ist in einem großmaßstäbigen Kartenwerk, das die Hausnummern enthält, die Zuordnung der Gebäude zu den Blockseiten eindeutig festzulegen. Gebäude ohne Hausnummer sind der Blockseite - also der Straße - zuzordnen, denen ihre Adresse zugeordnet ist; hat ein bebautes Grundstück keine Adresse, so soll dem maßgeblichen Gebäude gemäß Abschnitt 4.2 eine "Pseudo-Hausnummer" erteilt werden, die sich nach der Lage des Zugangs bzw. der Zufahrt zu diesem Gebäude richtet.
- (4) Die Nummern der Blöcke und Blockseiten werden gemäß Abschnitt 3.3 festgelegt und in der Übersichtskarte sowie im großmaßstäbigen Kartenwerk vermerkt.

7.2.2 Aufstellung des Zuordnungssystems

Als Grundlage für die Übersetzung und Zuordnung von Gebietsbezeichnungen und Adressen müssen Schlüsselnummernverzeichnisse aufgestellt werden:

- (1) Soweit noch kein Straßenschlüsselverzeichnis besteht, werden sämtliche amtlich erteilten gültigen Straßennamen und Namen von Plätzen sowie alle übrigen für die Adressierung im Gemeindegebiet verwendeten und die Funktion von Straßennamen erfüllenden Bezeichnungen aufgelistet und jede mit einer 5-stelligen Straßenschlüsselnummer versehen (siehe Abschnitt 4.1).
- (2) Für jeden Block wird gemäß Abschnitt 3.4 eine Blockbeschreibung angelegt. Sie enthält
 - a) die 7stellige Blockseitennummer
 - b) die zugehörige Straßenschlüsselnummer
 - c) die den einzelnen Blockseiten zuzuordnenden Hausnummern einschließlich der Buchstaben Zusätze.

Sind innerhalb der Blockseite die Hausnummern in einer Folge angeordnet, so genügt die Angabe der jeweils niedrigsten und höchsten Hausnummer innerhalb der Blockseite sowie die Hausnummernfolge (ungerade, gerade, fortlaufend). Besteht keine Hausnummernfolge, so ist jede einzelne Hausnummer anzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Hausnummern gebietlich ungeordnet, z. B. nach der zeitlichen Reihenfolge der Baufertigstellung, vergeben werden.

- (3) Gebäude mit mehreren Hausnummern derselben oder verschiedener Straßen werden in einem "Hinweisverzeichnis" erfaßt (siehe Abschnitt 4.2 Absatz 4), mit dessen Hilfe die Sachdaten einer führenden Adresse des Gebäudes zugeordnet werden können.
- (4) Die Verzeichnisse sind nach den verschiedenen möglichen Suchbegriffen zu ordnen:

Bezeichnung des Verzeichnisses	Suchbegriff (gegeben) = Sortierfolge	gesucht
(1a) Straßennamensverzeichnis	Straßenname (Straßen- alphabet)	Straßenschlüssel
(1b) Straßenschlüsselver- zeichnis	Straßenschlüsselnummer	Straßenname
(2a) Blockbeschreibung	Blockseitennummer	sämtliche anliegen- den Straßen mit den zugehörigen Adres- sen (= Straßen- schlüssel- und Haus- nummern)
(2b) Straßen-/Hausnummern- verzeichnis	Adresse (= Straßen- schlüssel- und Haus- nummer)	Blockseitennummer und die darin ent- haltene Schlüssel- nummer des Blocks und "Gemeindeteils"

Werden die Verzeichnisse ADV-unterstützt geführt, so können sie maschinell in die benötigten Sortierfolgen gebracht werden.

1 a Straßennamensverzeichnis

Straßenname	Straßenschlüssel	gültig		
		von (Datum)		bis (Datum)
BAHNHOFSTRASSE	0 0 3 1 8	11	07	60
.				
.				
LANGE STRASSE	0 9 8 0 0	01	01	79
.				
.				
POSTSTRASSE	0 0 0 1 2	30	09	56

1 b Straßenschlüsselverzeichnis

Wie 1 a in der Sortierfolge der Straßenschlüsselnummern

2 a Blockbeschreibung (vgl. Abb. 1 u. 3, Seite 12 und 13)

Blockseiten-Nr.			Straßen- schlüssel	Hausnummer			Straßenname Blockgrenze	ggf. verbale Be- schreibung	Gültigkeit	
"Gem. teil" ⁿ	Block	BLS		von	bis	Folge			von Datum	bis Datum
112	003	1	00318	18	26	g	Bahnhofstraße	von Kleine Straße bis Lange Straße	010179	
112	003	2	09800	21	23	u	Lange Straße	von Poststraße bis Bahnhofstraße	010179	
112	003	3	00012	61	67	u	Poststraße	von Kleine Straße bis Lange Straße	010179	
112	003	4	07380	11	13	u	Kleine Straße	von Bahnhofstraße bis Poststraße	010179	
115	008						Grenzbach	von Bahndamm bis Stadtmauer	010179	
115	008						Stadtmauer	von Grenzbach bis Grenzbachstraße	010179	
115	008	3	01711	19	23	u	Grenzbachstr.	von Bahndamm bis Stadtmauer	010179	
115	008						Bahndamm	von Grenzbachstr. bis Grenzbach	010179	

2 b Straßen-/Hausnummernverzeichnis

Wie 2 a in der Sortierfolge der Straßenschlüssel- und der Hausnummern

- (5) Zur Beschreibung von Gebietseinheiten, wie Schulsprengel, Wahlbezirke usw., die im Nummernsystem der kleinräumigen Gliederung den Blockseiten nicht hierarchisch übergeordnet sind, denen jedoch ebenfalls Sachdaten zugeordnet werden sollen, werden Gebietsbeschreibungen aufgestellt. Diese enthalten zur Nummer der jeweiligen Gebietseinheit die Nummer sämtlicher diese Gebietseinheit bildenden "Gemeindeteile", Blöcke und Blockseiten.

7.2.3 Fortschreibung der kleinräumigen Gliederung

- (1) Soll das Gliederungssystem nicht nur für die Auswertung der Zählungsergebnisse, sondern auch laufend für andere Verwaltungs- und Planungsaufgaben eingesetzt werden, was dringend empfohlen wird, so muß es regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Anleitungen hierfür finden sich in den Empfehlungen des Deutschen Städtetags, Reihe H, Heft 6.

Anlässe für die Änderung der Blockgrenzen und des Zuordnungssystems sind vor allem:

- a) die Erteilung, Änderung und Löschung von Hausnummern, insbesondere aufgrund von Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldungen,

- b) die Neubenennung von Straßen, Änderung und Löschung von Straßennamen,
 - c) Festlegung der endgültigen Gestalt eines Neubaugebietes aufgrund rechtskräftigen Bebauungsplanes,
 - d) Ausweisung einer neuen Verkehrs- oder Wasserfläche insbesondere neuer Straßen bzw. deren Veränderung oder Auflassung,
 - e) Änderung von Grenzen übergeordneter innerörtlicher Gebietseinheiten sowie der Gemeindegrenzen.
- (2) Mit den für die Vorbereitung bzw. Genehmigung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zuständigen Stellen sollten Vereinbarungen getroffen und ggf. in Dienstanweisungen niedergelegt werden, welche sicherstellen, daß die notwendigen Nachweise und Planunterlagen rechtzeitig der für das Zuordnungssystem federführenden, für Statistik zuständigen Stelle der Gemeinde zugehen. Diese veranlaßt die Fortschreibung sämtlicher Verzeichnisse und archiviert die Änderungsdaten.
- (3) Kleinräumige Gliederung und Zuordnungssystem müssen so rechtzeitig fortgeschrieben werden, daß die jeweils aktuellen Adressenangaben der zuzuordnenden Sachdaten im Zuordnungssystem lückenlos verarbeitet werden können.
- (4) Im Hinblick auf die Zuordnung historischer Daten empfiehlt es sich, Beginn und Ende der Geltungsdauer der einzelnen Schlüsselnummern kenntlich zu machen. Tritt eine Schlüsselnummer außer Kraft, so wird sie mit dem Enddatum der Geltungsdauer versehen und archiviert.
- (5) Ändern sich die Blockgrenzen derart, daß ein Block geteilt wird oder Teile eines anderen Blocks aufnimmt, so soll für jeden so veränderten Block eine neue Nummer vergeben werden. Die bisherige Blocknummer soll nicht wiederverwendet werden.

7.3 Anwendung der kleinräumigen Gliederung bei der Zählung 1981

- (1) Die kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets muß vor der Zählung vollständig vorliegen.
- (2) Für jede bebaute oder unbebaute Blockseite soll bei der Zählung mindestens eine eigene Zählerliste verwendet werden.
- (3) Die Zählungsdienststelle trägt außer den textlichen Angaben und der Gemeindegrenznummer die Schlüsselnummer der kleinräumigen Gliederung, d. h.

"Gemeindeteil"/Blockseite und Straßenschlüsselnummer im Kopf der Zählerliste jeweils rechtsbündig ein.

Dem Zähler ist je Blockseite e i n e im Kopf ausgefüllte Zählerliste vorzugeben, um sicherzustellen, daß der Zähler nur Erhebungsobjekte mit Adressen erfaßt, die zu dem im Kopf vorgegebenen Hausnummernbereich gehören.

In weitere für die Erfassung einer Blockseite evtl. benötigte Zählerlisten und mögliche Folgezählerlisten gemäß Abschnitt 6.3.2 (2) werden vom Zähler die Angaben aus dem Kopf der vorgegebenen Zählerliste übernommen.

- (4) Die in der Zählung verwendeten Zählerlistennummern mit den zugehörigen Straßenabschnitten sind in einem Verzeichnis festzuhalten. Es bildet die Grundlage für die dem Statistischen Landesamt mit den Zählungsunterlagen zu übergebende "Gemeindeliste" und hat folgenden Aufbau:

(a) Zählerlistennummern der Straßen-/Hausnummernbereiche

Zählerliste	Straßen- schlüssel	Straßenname	Hausnummer			Blockseite		
			von	bis	Folge	Gem- teil	Block	BLS
1 2 3 4 5 6 01	00318	Bahnhofstr.	18	20	g	112	003	1
1 2 3 8 9 0 01	00318	Bahnhofstr.	22	26	g	112	003	1

(b) Straßen-/Hausnummernbereiche der Zählerliste wie (a) in der Sortierfolge der Zählerlistennummern.

- (5) Die Gemeinde übermittelt dem Statistischen Landesamt eine Erläuterung der einzelnen Stufen ihrer kleinräumigen Gliederung mit Angabe der dafür jeweils in Anspruch genommenen Stellen der räumlichen Ordnungsmerkmale auf der Zählerliste (Beispiele vgl. Anhang).
- (6) Um Erhebungslücken, Doppelerfassungen und Zuordnungsfehler zu vermeiden, sollten bei Zählungen nur jeweils ganze Blöcke einem Zähler oder Zählerteam als Erhebungsgebiet zugewiesen werden.

(7) Zur Erleichterung und Unterstützung der Zählertätigkeit sollte dem Zähler eine verbale Beschreibung seines Arbeitsbezirks übergeben werden. Daneben sollte ihm bei unübersichtlichen und schwierig zu beschreibenden Gebieten ein großmaßstäbiger Kartenausschnitt ausgehändigt werden, in den die Grenzen seines Arbeitsgebietes eingezeichnet sind.

7.4 Handhabung des räumlichen Ordnungssystems der Zählung

(1) Bei der Zählung 1981 werden folgende Erhebungsobjekte erfaßt:

- bebaute Grundstücke) im Grundstücks- und
- Gebäude) Gebäudebogen

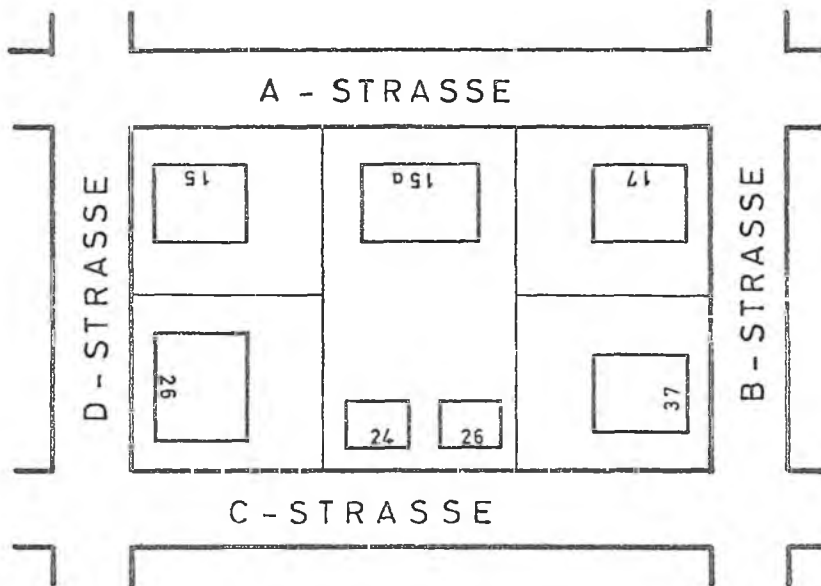
- Wohnungen) im Wohnungs- und
- Haushalte) Haushaltsbogen

- Unternehmen) im Arbeitsstättenbogen
- Arbeitsstätten)

Bebaute Grundstücke und Gebäude sollten in einer Vorerhebung erfaßt werden. Die ausgefüllten Grundstücks- und Gebäudebogen werden sodann dem Zähler nach Blockseiten und ggf. nach Zählerlisten sortiert übergeben, falls die zu erhebenden Straßenstücke bereits vorab den Zählerlisten zugeordnet sind.

(2) Für Gebäude mit mehreren Hausnummern werden gemäß Abschnitt 4.2 (4) Hinweisverzeichnisse mit der jeweils führenden und den weiteren Adressen dieser Gebäude aufgestellt. Einwohner und Betriebe, die hiernach unter der "weiteren Adresse" des Gebäudes gemeldet sind, müssen in der Zählerliste unter der "führenden" Adresse des Gebäudes erfaßt werden. Hierzu ist dem Zähler das Hinweisverzeichnis auszuhändigen. Diese Zuordnung der Erhebungsobjekte in der Zählerliste soll jedoch vom Zähler und nicht bereits vorab in der Namensliste vorgenommen werden, um das Auffinden der Erhebungsobjekte unter ihrer tatsächlich verwendeten Adresse zu ermöglichen.

(3) Bei Grundstücken mit mehreren Gebäuden, die zu unterschiedlichen Straßen gehören, treten die in Abschnitt 6.3.3 (5) aufgeführten Probleme auf.



Beispiel: A-Straße 15a und C-Straße 24 und 26 stehen auf einem Grundstück

Je nach der endgültigen Festlegung des Ordnungssystems der Zählung durch das Statistische Landesamt sind diese Fälle wie folgt zu verarbeiten:

- a) Gestattet das Ordnungssystem, daß die Gebäude des Grundstücks unter ihrer jeweiligen Adresse erfaßt werden, so sind
 - eine Adresse zur führenden Adresse des Grundstücks zu bestimmen und unter dieser Adresse die Grundstücksangaben zusammen mit dem Gebäude zu erfassen, das diese Adresse in der Realität trägt
 - die übrigen Gebäude unter ihrer jeweiligen Adresse zu erfassen
 - die Grundstücks- und Gebäudebogen unter ihrer jeweiligen Adresse in die entsprechenden Zählerlisten einzutragen
 - nach den besonderen Anweisungen des Statistischen Landesamtes in den Zählpapieren die notwendigen Hinweisnummern zur Zusammenführung von Grundstücks- und Gebäudeangaben einzutragen.

- b) Sieht das Ordnungssystem der Zählung vor, daß das gesamte Grundstück mit all seinen Gebäuden, Wohnungen/Haushalten und Arbeitsstätten in einer Zählerliste zu erfassen ist, müssen Gebäude mit Hausnummern, die zu anderen Straßen gehören, fiktiv zu dem Straßenstück umnummeriert werden, dem der Bogen mit den Grundstücksangaben zugehört. Diese Umnummerierung wird von der Zählungsdienststelle bereits im Anschluß an die Grundstücks- und Ge-

bäudeerhebung vorgenommen. Die Gemeinde muß außerdem folgendes Hinweisverzeichnis aufstellen, wenn sie die Voraussetzungen für die Auswertung der Zählungsergebnisse nach Blockseiten schaffen will:

Adressen in der Zählerliste		Gebäude-Adresse	Blockseite	Ordnungsnummer der -Grundstücks- und Gebäudebogen -Wohnungs- und Haushaltsbogen -Arbeitsstätten- bogen
Grundstück	Gebäude	in der Realität		
A-Straße 15a	A-Straße 15x	C-Straße 24	123 456 7	
A-Straße 15a	A-Straße 15y	C-Straße 26	123 456 7	

Dieses Hinweisverzeichnis muß dem Zähler für die Erhebung mitgegeben werden. Die Ordnungsnummern der Wohnungs-/Haushalts- und der Arbeitsstättenbogen sollte die Zählungsdienststelle bei der Überprüfung der Zählpapiere nachtragen.

- c) Die Zuordnungsprobleme von Grundstücken und Gebäuden entfallen weitgehend, wenn die Zählungsdienststelle das Grundstück teilt. Dabei ist die Fläche des Gesamtgrundstücks möglichst sinnvoll so auf die Grundstücks- und Gebäudebogen aufzuteilen, daß jeder Straße (Zählerliste) eine entsprechende Teilfläche zugerechnet wird. Jedes Teilstück wird dann als selbständiges Grundstück behandelt.

Um grundstücksbezogene Auswertungen durchführen zu können, die der Realität entsprechen, sind die Teilungen in einem Hinweisverzeichnis zu erfassen:

Ein Grundstück bildende Grundstücks- und Gebäudebogen

Grundstücks-Adresse			zugehörige Gebäude		
Straße	Hausnummer	Grundstücks- und Gebäudebogen-Nr.	Straße	Hausnummer	Grundstücks- und Gebäudebogen-Nr.
A-Straße	15 a	xxxxxx	C-Straße	24	xxxxxx
			C-Straße	26	xxxxxx

8. ERWEITERUNG DER KLEINRÄUMIGEN GEBIETSGLIEDERUNG ZU EINEM UMFASSENDEN RÄUMLICHEN BEZUGSSYSTEM

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt die notwendigen Anleitungen zum Aufbau und zur Fortschreibung der kleinräumigen, an den natürlichen Gegebenheiten des Gemeindegabiets orientierten flächenbezogenen Gebietsgliederung. Sie enthält hierfür ein hierarchisches Nummern- und Zuordnungssystem für Sachdaten auf der Basis von Straße und Hausnummer.

Das vorgelegte Konzept eignet sich in dieser Form für den ADV-Einsatz und liefert so die Voraussetzungen für die wichtigsten kleinräumig flächenbezogenen Zuordnungen und Zusammenfassungen von Sachdaten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs und der Planung.

Die Arbeitshilfe enthält keine Anleitung zum Aufbau von koordinaten- oder netzorientierten Systemen. Erst diese gestatten geometrisch orientierte Auswertungen und automatisierte Darstellungen, insbesondere Kartierungen.

Netz- bzw. auf Koordinaten basierende Systeme und das System der kleinräumigen Gliederung stehen in keinem Widerspruch zueinander, sondern können als Bestandteile eines umfassenden Räumlichen geographischen Bezugssystems betrachtet werden. In diesem System sind die Elemente "Fläche", "Linie" (Netzkante), "Punkt" einander zuzuordnen.

Die Existenz eines entsprechenden umfassenden Konzepts setzt nicht die Realisierung in einem Gang voraus. Beim stufenweisen Aufbau hat die Speicherung der Bezugsräume, wie sie die Elemente der vorliegenden kleinräumigen Gliederung darstellen (auch im Hinblick auf die Großzählungen), Vorrang.

Unbestritten bedingt die Erweiterung des Systems um Koordinaten und Netze zusätzlichen Aufwand, der sich bei entsprechendem Bedarf langfristig mit dem zusätzlichen Komfort rechtfertigen läßt. Ein schrittweises Vorgehen ist jederzeit möglich. Der nachträgliche Anpassungsaufwand ist bei bereits vorhandener Blockgliederung als gering zu veranschlagen.

VERFAHRENSWEGE FÜR DIE GLIEDERUNG DES GEMEINDEGEBIETS IN GEMEINDETEILE

Die meisten größeren Städte verfügen bereits über eine innerörtliche Gebietsgliederung nach Stadtteilen usw. Infolge der Größe des Stadtgebietes bestand schon frühzeitig das Bedürfnis, auch innerstädtische Teilräume statistisch faßbar zu machen. Im ländlichen Raum hingegen ergab sich aus der Vielzahl kleinerer Gemeinden eine relativ gute Überschaubarkeit. Durch die Gebietsreformen der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Gemeinden im Bundesgebiet von rund 24 000 auf rund 8 500 vermindert worden. Die Gemeinden sind flächen- und einwohnermäßig größer geworden. Für statistische Daten, die auf Gemeindeebene ausgewiesen werden, hat das einen nachhaltigen Informationsverlust zur Folge. Dieser kann aber ausgeglichen werden, wenn eine Gliederung des Gemeindegebiets nach Gemeindeteilen vorliegt. Von seiten der Bundes- und Landesstatistik sind hierfür die Voraussetzungen geschaffen worden. Der Gemeindeschlüssel ist um drei zusätzliche Stellen erweitert worden, die für den Gemeindeteilschlüssel zur Verfügung stehen.

Die Einteilung des Gemeindegebiets in Gemeindeteile ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. In einigen Bundesländern gibt es hierzu empfehlende Rahmenrichtlinien u.ä. und es empfiehlt sich, diesen zu folgen, um bei statistischen Aufbereitungen durch die Statistischen Landesämter eine optimale Ergebnisbereitstellung zu sichern. Nachstehende Übersicht soll einen Überblick über die vorkommenden Regelungen geben und die Verfahrenswege aufzeigen, nach denen eine Gemeindeteilgliederung vorgenommen werden kann. Das Nummernsystem ist dabei so zu gestalten, daß es 7 Stellen nicht überschreitet und in das Ordnungssystem der Zählung 1981 übertragen werden kann. Wie hierbei zu verfahren ist, zeigen die Beispiele am Ende dieses Anhangs.

1. Ministerkonferenz für Raumordnung

1.1 EntschlieÙung zur Verbesserung der regionalstatistischen Informationen vom 16. 4. 1970. (Raumordnungsbericht 1970, Bundestags-Drucksache VI/1340)

"II. ...

2. Bei Zusammenlegung mehrerer Gemeinden sollte die (statistische) Aufbereitung ... auch für die Gemeindeteile vorgenommen werden, die (bisher) ... selbständig waren, sofern es sich nicht um ... Zwerg- oder Kleinstgemeinden handelt und (es) ... aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sinnvoll ist.

3. Entsprechend ... sollte auch die Behandlung der Teile schon bestehender großer Gemeinden geprüft werden ...

1.2 Entschließung zur Einführung von statistischen Gemeindeteilen in die Amtliche Statistik vom 14. 2. 1975 (Schriftenreihe "Raumordnung" des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06.019, Bonn 1978)

"1. ...

1.1 Wegen des ... Unterschiedes hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, Verwaltungs- und Siedlungsstruktur und der topographischen Gegebenheiten erscheint die Bildung von ... Gemeindeteilen nach völlig einheitlichen und festen Kriterien ... nicht möglich und sinnvoll ... (Empfohlen wird) jedoch die Anwendung folgender Bearbeitungsregeln:

1.1.1. Statistische Gemeindeteile werden insbesondere ... von solchen Gemeinden gebildet, bei denen Daten für das gesamte Gemeindegebiet die kleinräumigen Strukturunterschiede nicht mehr widerzuspiegeln vermögen.

1.1.2. Um das vorhandene statistische Material weiterhin zu ... Zeitreihen verwenden zu können, soll ... von den vor der Gebietsreform selbständigen Gemeinden ... (ausgegangen werden), wenn sie einen ausreichend kleinräumigen Gebietsraster darstellen.

1.1.3. Eine Untergliederung von "Altgemeinden" ... - ebenso die ... (Zusammenfassung) über die Grenzen mehrerer Altgemeinden hinweg - sollte nur ... vorgenommen werden, ... (wenn) ... schon vor der Gebietsreform ... die (Nachweisung) ... nicht ausreichend war. ... In der Regel sollten Städte ab 10 000 Einwohner ebenfalls in statistische Gemeindeteile (mit möglichst mehr als 5 000 Einwohnern) unterteilt werden; dabei sollten die insbesondere städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Eigenschaften im Sinne von Homogenitätskriterien neben administrativen Gesichtspunkten (z. B. Wahlbezirken) zur Grenzziehung herangezogen werden.

1.1.4. Eine Zusammenlegung von mehreren Altgemeinden ... kommt nur für ehemalige Kleinstgemeinden in Frage Die zusammengelegten Altgemeinden sollten möglichst homogen sein Ausnahmen hiervon sind für solche Kleinstgemeinden möglich, die bei statistischer Zusammenfassung mit mehreren anderen bzw. größeren Altgemeinden kein strukturbestimmendes, also kein strukturverfälschendes Gewicht besitzen. ... (Auch) sollten diese ... statistischen Gemeindeteile

räumlich geschossen sein und (in) ihrer ... Flächengröße (an der) der übrigen statistischen Gemeindeteile orientiert werden.

1.1.5. Wenn amtliche Orts- und Wohnplatzverzeichnisse vorhanden sind, sollten sich die statistischen Gemeindeteile aus den amtlich festgelegten Orts- und Gemeindeteilen oder Wohnplätzen zusammensetzen. ..."

2. Länderregelungen (ohne Stadtstaaten)

2.1 Baden-Württemberg

2.1.1 Empfehlung des Innenministeriums zur Führung der Gemeindestatistik nach Gemeindezusammenschlüssen vom 9. 2. 1972 Nr. VII 8004/33 (GABL. S. 344)

"I. ... Grundsätzlich müssen ... für die Gebiete der bisher selbständigen Gemeinden, die jetzt Gemeindeteil sind, getrennte statistische Angaben zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für Gemeindeteile mit kleiner Bevölkerungszahl ... und Gemeindeteile, die mit dem Siedlungsschwerpunkt der neuen Gemeinde baulich eng verbunden sind. ..."

2.1.2 Grundstufe des automatisierten Einwohnerwesens der Datenzentrale Baden-Württemberg, Kapitel 2: Anwendungsbeschreibung (Stand 7/72)

"2.3.2.2.3 Stadtviertel

Ein Stadtviertel ist ein Teil der Gemeinde, dem mindestens einer, höchstens 99 Baublöcke zugeordnet sind. Kriterien für die Abgrenzung ... sind gemeinsame Strukturmerkmale (z. B. Wohngebiet, Industriegebiet, gemischt genutztes Gebiet). In kleineren Gemeinden wird für die Aufgliederung nach Strukturmerkmalen kein Bedürfnis vorliegen. Es wird empfohlen, Wohnplätze als Stadtviertel zu beschreiben. Gehöfte können zu einem Stadtviertel zusammengezogen werden, wenn sie innerhalb eines Stadtteils liegen. Zwingend ist, daß ein Stadtviertel eine räumliche Einheit ist. Die Grenzen der Stadtviertel dürfen die Grenzen der Baublöcke nicht überschneiden.

2.3.2.2.4 Stadtteile

Ein Stadtteil besteht aus mindestens einem, höchstens neun Stadtvierteln. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stadtteil ausweisen. Bei der Bildung von Stadtteilen ist die Abgrenzung des Wahlbezirks zu beachten ... Die Stadtteile sollten, gemessen an der Einwohnerzahl, mindestens die Größe eines Wahlbezirks haben.

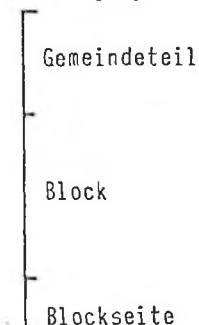
Es wird empfohlen, nur solche Gemeindegebiete als Stadtteile zu deklarieren, die nach der bisherigen Verwaltungsübung als solche betrachtet worden sind. Für Zwecke der Landesplanung ist es nach Eingemeindungen oder Gemeindezusammenlegungen notwendig, die

früheren Gemeindegebiete als Stadtteile zu führen. Ansonsten sollten Stadtteile nur dann gebildet werden, wenn das Gemeindegebiet in mehr als 9 Stadtviertel aufgeteilt werden muß. Die Grenzen der Stadtteile dürfen die Grenzen der Stadtviertel nicht überschneiden."

2.1.3 Gliederung des Blockseitenschlüssels:

- 1. Stelle)
- 2. Stelle) = Stadtteil
- 3. Stelle)
- 4. Stelle = Stadtviertel
- 5. Stelle) = Block
- 6. Stelle)
- 7. Stelle = Blockseite

Ordnungssystem VZ 1981



2.2 Bayern

Empfehlungen für eine Landesregelung sind z. Z. in Vorbereitung

2.3 Hessen

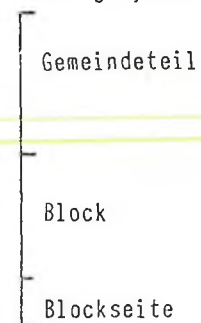
2.3.1 Schlüsselverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile in Hessen (Stand 1. 1. 1977). Hrsg.: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

"... Als Orts- und Stadtteile werden die am 13. 9. 1950 (Stichtag der Volkszählung 1950) selbständigen Gemeinden angesehen, die zwischenzeitlich durch Gebietsreformen in größeren Gebietseinheiten aufgegangen sind. ... Bei den Städten, die eine eigene Untergliederung des Stadtgebiets vorgenommen haben, wurde diese übernommen. ... Alle Orts- bzw. Stadtteile sind mit einem dreistelligen Zusatz zur Gemeindeschlüsselzahl ... versehen ..."

2.3.2 Gliederung des Blockseitenschlüssels:

- 1. Stelle)
- 2. Stelle) = Orts- bzw. Stadtteil
- 3. Stelle = Stadtbezirk o.ä.
- 4. Stelle)
- 5. Stelle) = Block
- 6. Stelle)
- 7. Stelle = Blockseite

Ordnungssystem VZ 1981



2.4 Niedersachsen

2.4.1 Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze in Niedersachsen 1978. Hrsg.: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Statistik, Hannover.

"Die Aufteilung der Gemeinden in Gemeindeteile wurde vorgenommen, um bei künftigen Großzählungen Ergebnisse für kleine Räume veröffentlichen zu können, deren Größe ungefähr der der ehemaligen Gemeinde entspricht. ... Die statistischen Gemeindeteile entsprechen häufig ehemaligen Gemeinden mit etwa 1 000 bis 5 000 Einwohnern.

Sehr kleine ehemalige Gemeinden ... wurden zusammengefaßt. Städte dagegen, die schon vor der Gebietsreform mehr als 20 000 Einwohner hatten (gelegentlich auch weniger), wurden ebenso aufgeteilt wie die Oldenburger Großgemeinden und andere schon vor 1970 entstandenen großen Gemeinden. Die statistischen Gemeindeteile der kreisfreien (und ehemals kreisfreien) Städte entsprechen weitgehend den schon bei der Volkszählung 1970 verwendeten statistischen Bezirken."

2.4.2 Räumliche Gliederung der amtlichen Statistik. Die statistischen Gemeindeteile im Großraum Hannover. Großraum Hannover. Statistik und EDV, Heft Nr. 8, 1979.

Der Großraum Hannover hat für sein Verbandsgebiet im wesentlichen die Gemeindeteilgliederung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes übernommen.

2.4.3 Gliederung des Blockseitenschlüssels:

1. Stelle	=	0 (Siedlungskern) oder 1 (Umland)
2. Stelle)	=	lfd. Nr. des Gemeindeteils
3. Stelle)		
4. Stelle)	=	Block
5. Stelle)		
6. Stelle)		
7. Stelle	=	Blockseite

Ordnungssystem VZ 1981

Gemeindeteil

Block

Blockseite

2.5 Nordrhein-Westfalen

Empfehlungen für eine Landesregelung liegen intern sowohl beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik als auch bei den Bezirksplanungsstellen vor. Die Abgrenzungskriterien sind in Anlehnung an die Entschlieung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 14. 2. 1975 entwickelt worden.

2.6 Rheinland-Pfalz

"Anwendung eines kleinräumigen Gliederungssystems in der amtlichen Statistik" in: Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 1975 S. 229.
Hrsg.: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

"... da bereits im Rahmen des automatisierten Einwohnermeldesystems die gleiche Systematik (der Gemeindeteilgliederung) zur Verschlüsselung der Gebietseinheiten unterhalb der Gemeindeebene besteht (wurde diese zugrunde gelegt). Gemeinden, die an das System des Städteverbandes ... angeschlossen sind (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) und einen siebenstelligen Schlüssel besitzen, nutzen die drei ersten Stellen als Gemeindeteilschlüssel ..."

Gemeinden, die dem System des Gemeinde- und Städtebundes ... angehören, setzen die 2. Ziffer ihres fünfstelligen Straßenschlüssels, die den Ortsteil kennzeichnet, an die 3. Stelle des Gemeindeteilschlüssels ..."

2.6.1 Gliederung des Blockseitenschlüssels nach dem System des Städteverbandes

1. Stelle	=	Planungsbereich		Ordnungssystem VZ 1981 [Gemeindeteil [Block [Blockseite
2. Stelle	=	Stadtteil		
3. Stelle	=	Stadtbezirk		
4. Stelle	=	Statistischer Bezirk		
5. Stelle	=	Blockgruppe) 5. und 6. Stelle zu 2st.	
6. Stelle	=	Block) Blocknummer zusammenfaßbar	
7. Stelle	=	Blockseite		

2.6.2 Gliederung des Blockseitenschlüssels nach dem System des Gemeinde- und Städtebundes

1. Stelle	=	0) Zur Kennzeichnung ehemaliger	[Gemeindeteil [Block [Blockseite
2. Stelle	=	0) Gemeinden vorgesehen.	
3. Stelle	=		Ortsteil	
4. Stelle)			
5. Stelle)	=	Block) Besetzung der 4. - 7. Stelle	
6. Stelle)) vom System nicht festgelegt	
7. Stelle	=		Blockseite)	

2.7 Saarland

2.7.1 Amtliches Gemeindeverzeichnis, 12. Auflage, (Einzelschriften zur Statistik des Saarlandes Nr. 50). Hrsg.: Statistisches Amt des Saarlandes, Saarbrücken.

Die Einteilung in Gemeindeteile erfolgte durch die Gemeinden und ist durch Gemeindegliederung festgelegt. Dabei wurden in der Regel die bei der Gebietsneugliederung vom 1. 1. 1974 eingemeindeten Gemeinden als Gemeindeteil weitergeführt; ehemalige Kleinstgemeinden wurden entweder einem anderen Gemeindeteil zugeschlagen oder entsprechend zusammengefaßt.

2.7.2 Gliederung des Blockseitenschlüssels:

1. Stelle)	=	Gemeindebezirk/-teil
2. Stelle)		
3. Stelle	=	früherer Ortsteil
4. Stelle)	=	Block
5. Stelle)		
6. Stelle	=	Blockteilung in Neubaugebieten
7. Stelle	=	Blockseite

Ordnungssystem VZ 1981

Gemeindeteil

Block

Blockseite

2.8 Schleswig-Holstein

2.8.1 Kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets für Zwecke der Statistik, der Stadtentwicklungs- und Ortsplanung. Runderlaß des Innenministers vom 8. 9. 1978 - IV 860-0713 (ABl. S. 565)

"2. ...

2.3 Die Gliederung soll kommunale Veränderungen berücksichtigen und landesplanerisch bedeutsame Fortschreibungen und Trendbeobachtungen auf der Basis früherer kommunaler Grenzen und Daten ermöglichen. Sie sollte auch die nach § 47a GO gebildeten Ortsteile berücksichtigen."

2.8.2 Anleitungen Nr. 1 und Nr. 2 zur Volkszählung 1981.

Hrsg.: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel, (Az.: 320-0713)

"4. Gemeinden ab 3 000 Einwohner untergliedern!

Es ist Ihnen (den Gemeinden) selbst überlassen ob und wie sie Ihre Gemeinde(n) untergliedern ...

4.1 Etwa ab 3 000 Einwohner sind (statistische) Ergebnisse ... in der Regel zu grob. Selbst bei kleineren Gemeinden, die unterschiedlich strukturierte Gemeindeteile ... aufweisen oder die sich aus mehreren räumlich isolierten Ortschaften zusammensetzen, sind häufig kleinräumige Ergebnisse wichtig ...

4.2 In den Fällen, in denen ganze Gemeinden zusammengelegt wurden ... ist es wichtig, die bisher selbständigen Gemeinden als Teil der neuen Gemeinde ... zu kennzeichnen.

4.3 ... wenn eine Gemeinde ... um Teile einer anderen Gemeinde vergrößert wurde ... ist es notwendig, die eingemeindeten Gebiete zu verschlüsseln."

2.8.3 Gliederung des Blockseitenschlüssels:

1. Stelle = Stadtteil:
 0 = ursprüngliches Gemeindegebiet
 1ff = eingemeindete Gebiete, und zwar
 in der zeitlichen Reihenfolge
 ihrer Eingemeindung usw.
2. Stelle) = Statistischer Bezirk
 3. Stelle) = zur beliebigen Unterteilung der in
 der 1. Stelle benannten Gebiete
4. Stelle) = Block
 5. Stelle) = Block
6. Stelle = Blockseite
7. Stelle = unbesetzt

Ordnungssystem VZ 1981

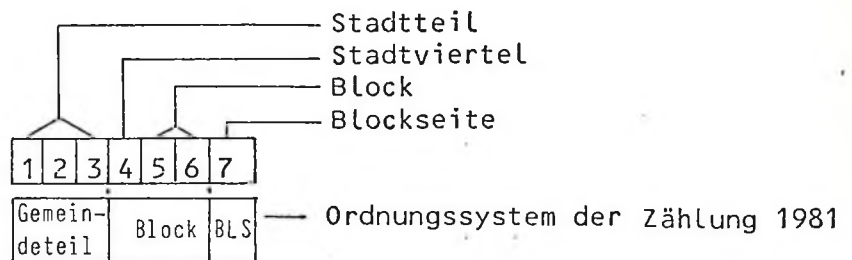
Gemeindeteil

Block

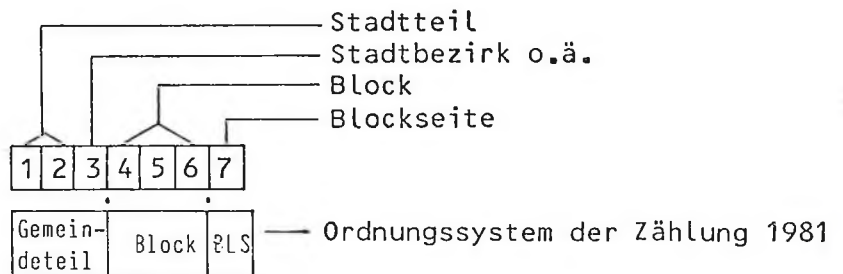
Blockseite

Beispiele für die Gemeindeteilgliederung im Blockseitenschlüssel

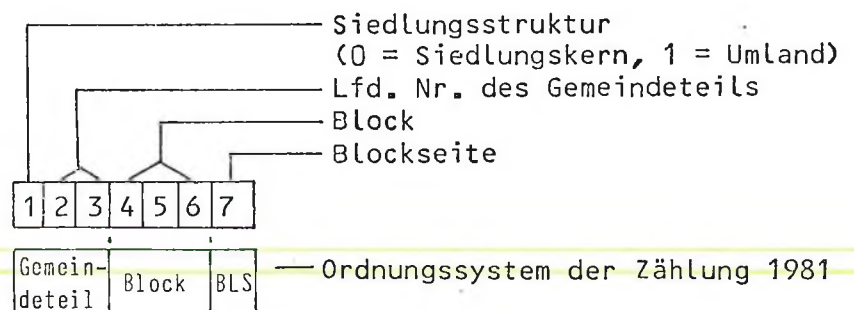
Baden-Württemberg



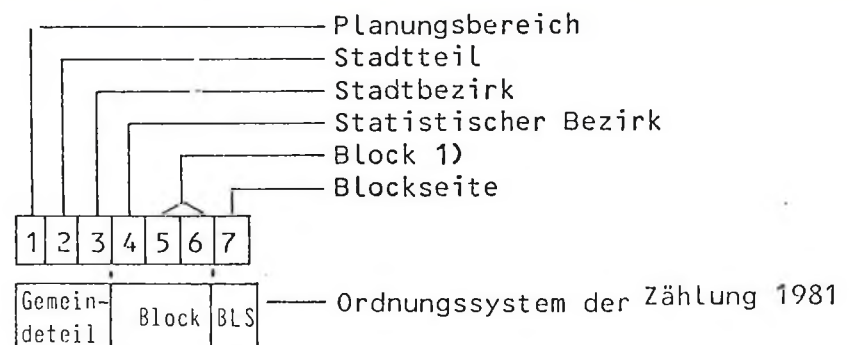
Hessen



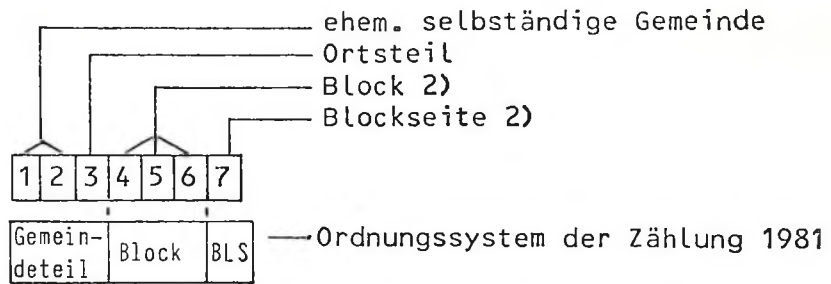
Niedersachsen



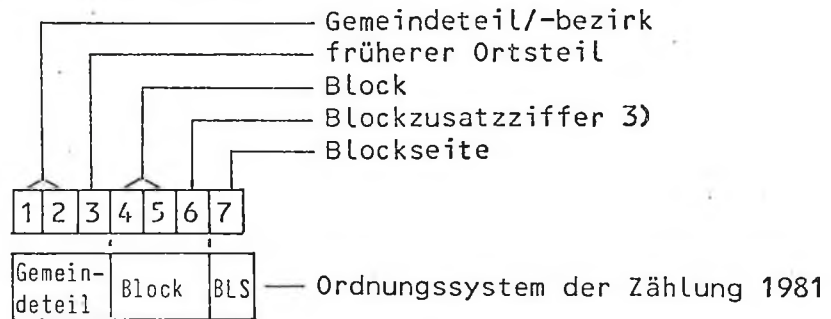
Rheinland-Pfalz
 a) Städteverband



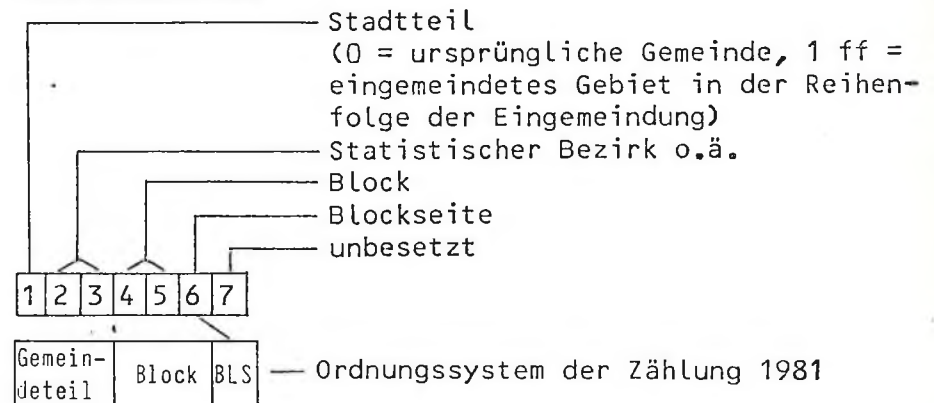
b) Gemeinde- und Städtebund



Saarland



Schleswig-Holstein



- 1) Die 2stellige Blocknummer kann auch hierarchisch in eine Blockgruppennummer (5. Stelle) und eine Blocknummer (6. Stelle) aufgegliedert werden
- 2) Vom System nicht festgelegt
- 3) Bei Teilung von Blöcken.

AUSGEWÄHLTE LITERATUR

- Fehre, H., Großstädtische Mosaikstatistik, in: Bonn in Zahlen, 1. Jg. 1950, Nr. 1.
- Statistisches Landesamt Berlin (Hrsg.), Die Blockeinteilung Berlins, in: Statistische Mitteilungen des Statistischen Landesamts Berlin, 4. Jg. 1950, Heft 7, S. 143 ff.
- Statistisches Landesamt Bremen (Hrsg.), Fragen der inneren Gliederung des Stadtgebietes von Bremen, in: Statistische Monatsberichte Bremen, 16. Jg. 1964 Heft 3/4, S. 36 ff.
- König, K., Innerstädtische Gliederung für statistische und planerische Aufgaben, in: Verband Deutscher Städtestatistiker (Hrsg.), Bericht über die 64. Tagung in München 1964, München 1965, S. 77 ff.
- Deutscher Städtetag, Richtlinien für eine kleinräumige Gliederung des Stadtgebietes für Zwecke der Aufbereitung statistischer Angaben. Anlage zum Rundschreiben 10/26-55 vom 10.4.1967.
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Die Gliederung des Stadtgebietes, in: Forschungs- und Sitzungsberichte Band 42, Raum und Bevölkerung 7, Hannover 1968.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Gebäude- und Wohnungszählung 1968, Merkblatt zur Einteilung des Gemeindegebietes in Zählbezirke und zur Straßennumerierung, Stuttgart, Mai 1968.
-
- Trutzel, K., Innergebietliche Gliederung im Rahmen eines kommunalen Informationssystems, in: Verband Deutscher Städtestatistiker (Hrsg.), Bericht über die 69. Tagung in Freiburg i. Br., Freiburg 1969, S. 159 ff.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Integrierte Datenverarbeitung im Bauwesen: Städtebauliche Planung - planerische und statistische Gebietsgliederungen in ihren Beziehungen zum Liegenschaftskataster als der Basis einer Grundstücksdatenbank (Kurzfassung des gleichlautenden, von Dr. H. Schriever, Krefeld, im Auftrag der KGSt durchgeführten Forschungsvorhabens), KGSt-Rundschreiben Nr. 25/1969.

Deutscher Städtetag, Kleinräumige Gliederung des Gemeindegebiets, in: DST-Beiträge, Reihe H, Heft 6, Köln 1976.

Bönig, I., Kleinräumige statistische Gebietsgliederung, Skriptum für das DST/KGSt-Seminar für Kommunalstatistiker in Bamberg, 1976-1978.

Datenzentrale Schleswig-Holstein, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Einwohnerwesen, Gebietsgliederungsdatei, Verfahrensdokumentation (hekt.) Stand 20.4.1978.

v.Klitzing, F., Räumliches Bezugssystem im Umfeld kommunalen Verwaltens und Planens; in: Dokumentation SORSA-Forum 1978, DATUM-Dok.-Nr. 5321/1975, Januar 1979.

Evers, K., Maack, U., Das Regionale Bezugssystem Berlins als Instrument zur Bereitstellung von Planungsinformationen und als Dienstleistung für die Berliner Verwaltung, in: Städtestatistik und Stadtforschung, Festschrift des Verbands Deutscher Städtestatistiker, Köln 1979 (in Druck).

Fehre, H., Vom Zweistufensystem zum kleinräumigen Zuordnungssystem, in: Städtestatistik und Stadtforschung, Festschrift des Verbands Deutscher Städtestatistiker, Köln 1979 (in Druck).